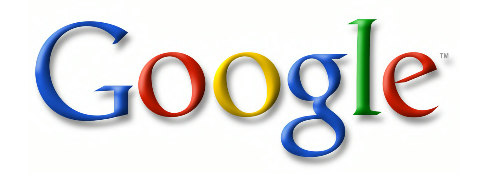
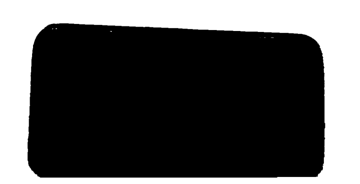
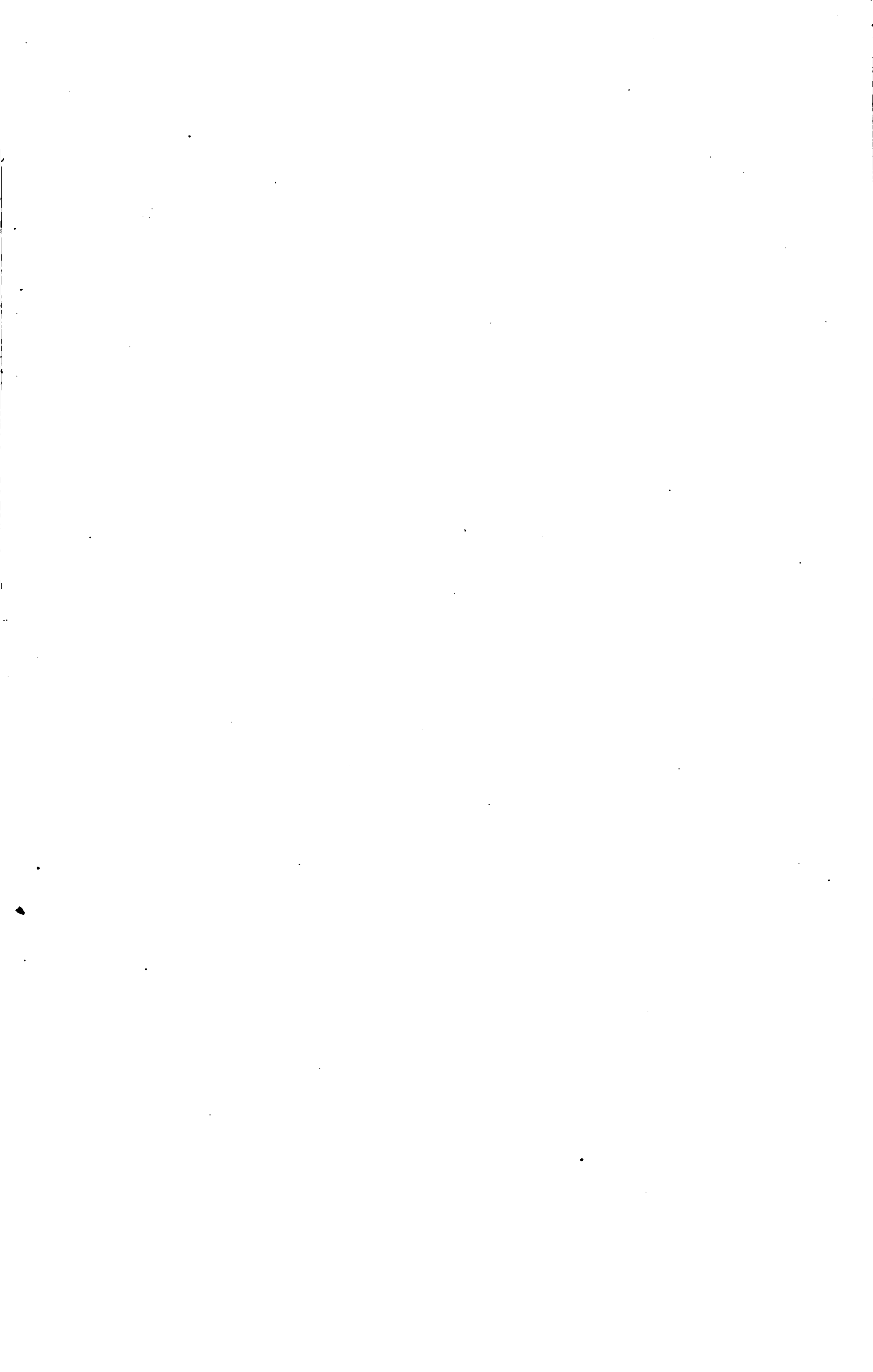
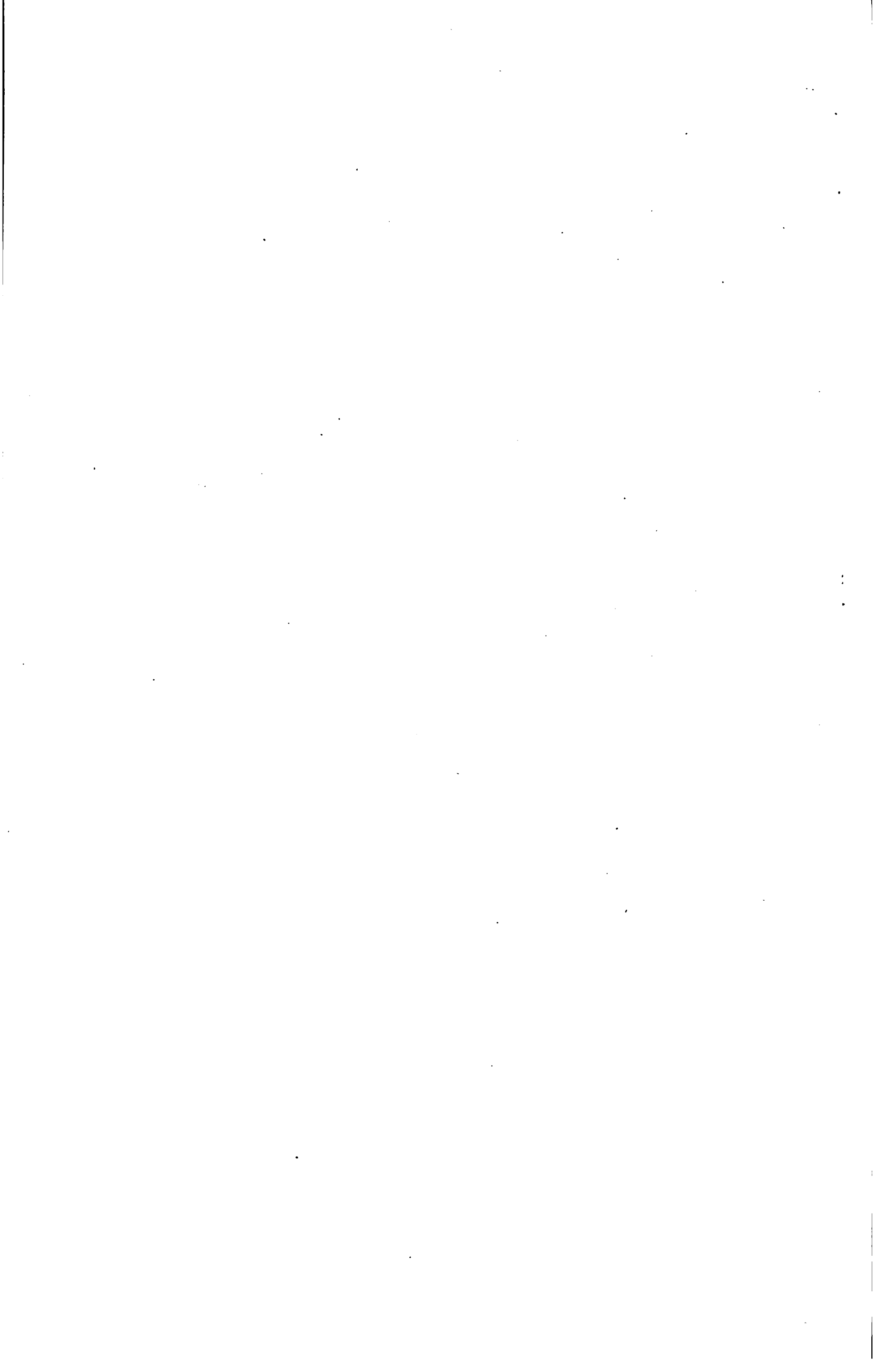




La
73
53
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY







Zum
Monumentum Ancyranum.

Von
Konrad Engelhardt,
Gymnasialassistent.

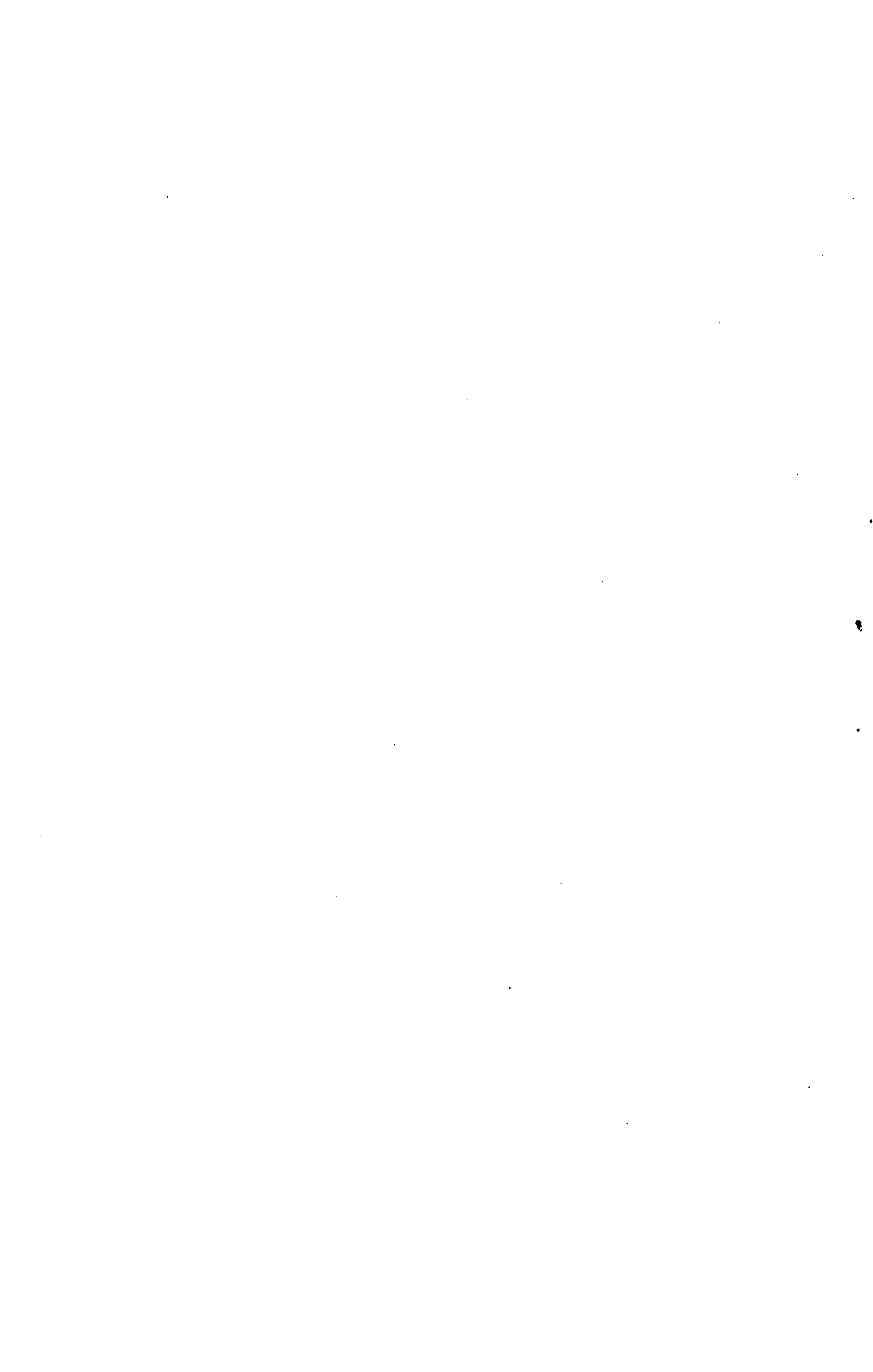
Programm
zum
Jahresbericht des Kgl. humanistischen Gymnasiums Speyer
für das Schuljahr 1901/1902.

Speyer.
Druck der Dr. Jaeger'schen Buchdruckerei.
1902.

1956

Zur vorliegenden Arbeit ist der Verfasser durch die Übungen veranlaßt worden, welche sein hochverehrter Lehrer E. v. Wölfflin im Wintersemester 1898/99 im philologischen Seminar der Münchener Universität veranstaltet hat. Die korrupten Stellen im Monumentum Ancyranum sind von Th. v. Mommsen in seiner zweiten Ausgabe so trefflich ergänzt worden, daß an dem Sinn wohl wenig gerüttelt werden kann. Doch verlangt die Grammatik, daß da und dort an dem Wortlaut, wie ihn der Meister der römischen Epigraphik hergestellt hat, Änderungen vorgenommen werden. Neben Männern wie J. Schmidt und E. Bormann hat namentlich v. Wölfflin für die Verbesserung des Textes Vorschläge gemacht, zugleich hat letzterer den sprachlichen Standpunkt des Kaisers genau gekennzeichnet. Damit ist auch anderen ein sicherer Weg gezeigt, den sie bei einer solchen Untersuchung einzuschlagen haben. Die Ergänzungen müssen der griechischen Übersetzung und den diesbezüglichen Mitteilungen der Historiker entsprechen, müssen auch zugleich dem Charakter der augusteischen Prosa und der Größe der Lücken gerecht werden. Den Sprachgebrauch der Zeit, die hier in Frage kommt, lernen wir vor allem aus den Schriften Cäsars und Ciceros, zum Teil auch aus denen des Livius kennen. Zudem sind Varro, Cornificius, Sallustius und Cornelius Nepos zu berücksichtigen.





Th. Mommsen, der in der ersten Ausgabe »propter quae« ergänzt hatte, schreibt in der zweiten »ob quae«, Th. Bergk (Res gestae divi Augusti. Gött. 1873) schlägt »pro quo merito« vor, E. Bormann (Bemerkungen zum schriftlichen Nachlasse des Kaisers Augustus. Marburg 1884 S. 15) und J. Schmidt (Philol. 1885 S. 448) »propter quae«. Während »ob quae« für die Lücke, die ungefähr zehn Buchstaben faßt, zu klein ist, hat gegen »pro quo merito« Ed. v. Wölfflin (Münchner Sitzungsber. 1886 S. 263) mit Recht eingewendet, dass diese Ergänzung, mit dem griechichen »ἐφ' οἷς« zusammengehalten, einen zu speziellen Begriff gibt, den der Übersetzer schwerlich übergangen hätte. Derselbe hat gegen »propter quae« geltend gemacht, daß auf den Inschriften der Republik »propter« als kausale Präposition gar nicht vorkommt, »ob« als die allein übliche 24mal. Da aber »ob quae« zu kurz ist, schlägt er »quas ob res« vor. Wie v. Wölfflin selbst gelegentlich der Seminarübungen erklärt hat, ist zur Sicherung dieser Konjektur noch zu untersuchen, welche Präposition in der einschlägigen Senatsformel die übliche gewesen ist.

Ad Lat. I 3.

Karl Reissinger hat in seiner Untersuchung »Über die Bedeutung und Verwendung der Präpositionen ob und propter im ältern Latein« (Programm, Landau 1897) S. 80 darauf hingewiesen, daß die Unterschiede, die in den Synonymiken zwischen ob und propter gemacht werden, nicht zutreffend sind, sondern daß ob selten geworden und propter in gleichem Sinn an die Stelle desselben getreten ist. Bei Gelegenheit der Besprechung von Ciceros Briefen nun zeigt er (S. 32 ff.), daß dieser propter 151mal kausal verwendet, dagegen ob offenbar vermeidet; denn nur an sechs Stellen finden wir es dort gebraucht. Reissinger kommt nun zum Schluß, daß ob in der Umgangssprache keine feste Stelle mehr behauptet

habe und nur mehr in formelhaften Verbindungen oder in feierlichen Wendungen des Kurialstils angewendet worden sei. Eine von den sechs Stellen in den Briefen ist nun ep. XV 4, 11 »te denique memini, cum cuidam clarissimo atque optimo viro supplicationem non decerneres, dicere te decreturum, si referretur ob eas res, quas is consul in urbe gessisset.« Offenbar hat die Formel der Gesetzessprache hier die Wahl des Ausdrucks veranlaßt. Und thatsächlich scheint propter nirgends in der den Senatsbeschluß einleitenden Formel zu begegnen, während sich ob an zahlreichen Stellen findet, wo die Schriftsteller auf einen solchen zu sprechen kommen.[1]) Und daß auch hier Augustus die der

[1]) Sall. Jug. 55, 2 »Itaque senatus ob ea feliciter acta dis immortalibus supplicia decernere.« Caes. b. G. II 35, 4 »Ob easque res ex litteris Caesaris dierum XV supplicatio decreta est.« Cic. Phil. V 40 »Quam ob causam . . . . senatus consultum his verbis censeo perscribendum«; ib. 46 »ob eas causas senatui placere«; ib. 52 »ob eam causam placere.« VII 10 »cum C. Caesari . . . . honores . . . decrevistis unam ob causam, quod«; XIV 11 »quam ob rem . . . supplicatio . . . . decernenda non fuit«; ib. 24 »Nam mihi consuli supplicatio . . . . non ob caedem hostium, sed ob conservationem civium . . . . decreta est. Quam ob rem . . . . supplicatio . . . . deneganda est«; ib. 37 »ob eas res senatum existimare et iudicare.« Planc. 36 »non intellego, quam ob rem senatus . . . . voluerit.« Liv XXXIII 24, 4 »ob res prospere gestas in dies quinque supplicationes decretae«; ib. XXXIV 21, 8 »ob has res gestas in Hispania supplicationem in triduum patres decreverunt«; ib. 56, 11 »ob eas res tumultum esse decrevit senatus.« XXXVIII 43, 10 »qui ob has res gestas triumphum a vobis postulaturus sit.« XXXIX 4 init. »ut . . . . ob rem publicam bene ac feliciter gestam et diis immortalibus honorem haberi iuberent et sibi triumphum decernerent. XL 2 med. »ob ea prodigia . . . . sacrificatum est et diem unum supplicatio fuit«; ib. 35 med.« petierunt ab senatu primum, ut ob res prospere gestas diis immortalibus honos haberetur«; ib. 53 med. »supplicationes ob eas res gestas in triduum decretae sunt.« XLI 17 med. »a senatu peterent, ut ob eas res . . . gestas diis immortalibus honos haberetur«; ib. 19 init. »ob eas res . . . gestas . . . senatus . . . supplicationes decrevit et . . . sacrificari iussit«; ib. 28 init. »supplicatio fuit ob res prospere gestas«; XLII 8 fin. »quas ob res placere senatui«; ib. 9 init. »ob rem bello bene gestam uti diis immortalibus honos haberetur.« XLV 2 med. »senatus . . . supplicationes ob rem egregie gestam . . . . decrevit«; ib. 3 init. »ob eas res . . . . senatus . . . . supplicationes decrevit.«

Gesetzessprache eigentümliche Ausdrucksweise beibehalten hat, erhellt klar aus Lat. I 24 »Ob res a me aut per legatos meos . . . . prospere gestas.«

Ad Lat. I 4.

Mommsen ergänzt »in ordinem suum m[e adlegit C. Pansa A. Hirti]o consulibus«. Das Kompositum adlegere, vor Livius in Poesie wie in Prosa scheinbar ungebräuchlich,[1]) reicht doch bis in die Zeit Varros hinauf, der uns das Wort allecti erklärt. (L. L. VI 66 »additi Allecti.«) Nachdem sich adlegere auch bei Livius an zwei Stellen findet (X 6, 6 und ib. 9), dürfen wir es nicht ohne weiteres zurückweisen. Livius zwar gebraucht es absolut; doch mag das Zufall sein, da es bei Späteren mit »in« mit Akkusativ konstruiert vorkommt.[2]) Wenn ich aber trotzdem an diesem Verbum Anstoß nehme, ist es darum, daß dasselbe vorzüglich von der Aufnahme plebejischer, mithin geringwertiger Elemente in den Senat gebraucht wurde (vgl. „Die Cooptation der Römer von Dr. Ludwig Mercklin.“ Mittau u. Leipzig 1848 S. 9); die plebejischen Senatsmitglieder hießen, wo sie von den patrizischen patres unterschieden werden sollten, »adlecti« (vgl. Festus ep. p. 7 »adlecti dicebantur apud Romanos, qui propter inopiam ex equestri ordine in senatorum sunt numero adsumpti; nam patres dicuntur, qui sunt patricii generis«). Zudem wird das gleiche Verbum nicht von einer Aufnahme in den Senat schlechthin gebraucht, sondern von einer Aufnahme zur Vermehrung desselben, die notwendig geworden (vgl. Forcellini v. allego: »allegere« autem assumere ad augendum numerum).

---

[1]) Forcellini erwähnt v. allego eine Stelle bei Cäsar b. G. VI 13, an der nach der Überlieferung »adlegitur« zu lesen wäre; doch ist schon früh das dem Sinn der Stelle widersprechende adlegitur geändert worden (vgl. die Ausgabe von Lémaire, Paris 1829 und die Lexika von Merguet und Meusel).

[2]) Suet. Jul. 80 med. »Peregrinis in senatum allectis«; ib. Aug. 49 init. »certum numerum partim in urbis, partim in sui custodiam adlegit«; ib. Claud. 24 med. »Appium Caecum censorem . . . . libertinorum filios in senatum adlegisse docuit«. Liv. perioch. 1 »centum in patres allegit.«

Wir dürfen nun einmal annehmen, daß Augustus nicht ein Wort wählt, das seine Familie mit minder angesehenen Geschlechtern auf eine Stufe stellen könnte, und müssen dasselbe auch aus dem Grunde zurückweisen, daß die Wahl des Augustus nicht wegen einer notwendigen Ergänzung stattfand. Als weiteren Grund, ein anderes Verbum vorzuziehen, darf ich wohl noch beifügen, daß die Lesart Mommsens statt der sechsundzwanzig fehlenden Buchstaben nur zwanzig bringt.

»Legere«, ist „der eigentlich technische Ausdruck für die Wahl des Senators von jeher gewesen und immer geblieben" (vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht III S. 855 Anm. 1). Schon die Kürze des Verbums hindert uns jedoch, dasselbe hier zu nehmen. »Sublegere« bezeichnet, wenn es sich auch da und dort für die Ernennung zum Senator schlechthin gebraucht findet, doch die Besetzung einer einzelnen erledigten Stelle (vgl. Mommsen a. a. O. III S. 855 Anm. 2). Varro gibt uns L. L. VI 66 die Erklärung des Wortes: »Collegae qui una lecti, et qui in eorum locum suppositi, Sublecti.« Man versteht unter »Sublecti« also solche, die an die Stelle von Ausgeschiedenen oder Toten traten. Der Verfasser der Inschrift vermied wohl ein Wort, das die Nebenbedeutung eines bloßen Ersatzmannes in sich bergen könnte, die Ehrung, die er zum Ausdruck bringen will, herabmindert und so nicht recht mit dem Zusatz »decretis honorificis« harmonieren dürfte.

Was die Verba »adlegere«, »legere« und »sublegere« betrifft, so ist noch weiter zu beachten, daß diese die magistratische Ernennung zum Senator bezeichnen (vgl. Mommsen a. a O. III S. 855). Die Aufnahme Oktavians in den Senat aber bedingt an sich schon ein anderes Verbum. Nicht von einer Behörde geht dieselbe aus, sondern Cicero stellt, aus der Mitte des Senats heraus, den Antrag, Oktavian die Senatorenwürde zu verleihen. Wäre der technische Ausdruck am Platze gewesen, d. h. hätte die Aufnahme in gewöhnlicher Weise stattgefunden, so hätte Cicero in dem officiellen Antrag hinsichtlich der Wahl des Ausdrucks

sicherlich das Herkommen gewahrt. Wir lesen aber Phil. V 46 »ita censeo decernundum: „quod C. Caesar . . . . . . ob eas causas senatui placere C. Caesarem . . . . senatorem esse sententiamque loco quaestorio dicere"«. Cicero wählt also eine Ausdrucksweise, welche die Art der Wahl nicht näher bestimmt. Von dem Kaiser aber dürfen wir annehmen, daß er bei der Abfassung der Stelle, die jene Ehrung wiedergeben sollte, zwar eines allgemeineren Ausdrucks sich bedient, welcher betreffs seiner Aufnahme in den Senat den Gedanken an eine magistratische Verfügung ausschließt; doch wird derselbe derart sein, daß er erkennen läßt, wie die Gesamtheit der Senatoren die Wahl vollzog.

Beiden Forderungen entspricht »cooptare« (vgl. Mommsen a. a. O. III S. 855 Anm. 4). Dasselbe wird von der Senatorenernennung ohne Unterschied gebraucht und findet sich daher bei Cicero, wenn er von der censorischen, wie auch wenn er von Cäsars Senatorenernennung spricht. Eigentlich technischer Ausdruck für ein Kollegium, das einen in seine Amtsgenossenschaft aufnimmt (vgl. Ramshorn, Lat. Synonymik. Leipzig 1831 I S. 292), ist es hier ganz am Platz, da der Senat, wenn er auch an sich kein Kollegium ist (vgl. Mommsen a. a. O. III S. 855 Anm. 4), doch in unserm Fall als ein Ganzes über die Aufnahme Oktavians wie ein Kollegium sich einigt (vgl. Mercklin a. a. O. S. 6: „Die Cooptation setzt für ihre Anwendung ein Ganzes schon voraus, wenigstens dem Begriffe nach") und ihn dadurch, daß er ihn in seinen Stand aufnimmt, gleichsam zum Kollegen wählt. »Cooptare« nun war, wie schon gesagt, für die Wahl des Senators kein ungewöhnliches Verbum (vgl. Cic. Verr. II 120; 122; 123; 124; 125; de div. II 23; Liv. XXIII 3, 5; ib 6). Auch die Verbindung mit »in ordinem« ist nicht zu beanstanden (vgl. Cic. Verr. II 120 »ex quibus (generibus) in eum ordinem cooptari liceret.« Cael. 5 »quem et absentem in amplissimum ordinem cooptarunt«). Dazu mag noch bemerkt werden, daß das lateinische »cooptare« dem im griechischen Text stehenden Verbum »προςκαταλέγειν« am nächsten kommt (vgl. Mercklin a. a. O. S. 6), »adle gere

aber vielleicht mehr dem griechischen »ἐγκαταλέγειν« entsprechen würde (vgl. Georges, Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch [7] v. »allego«).

Und nicht zuletzt, glaube ich, empfiehlt uns die Größe der Lücke die Wahl des Wortes »cooptare.« Dasselbe bringt uns gegen »adlegere« einen Gewinn von zwei Buchstaben. Ergänzen wir dazu noch, wie schon Bergk gethan, »C. Pansa et A. Hirtio«, so sind wir mit vier und zwanzig Buchstaben dem ursprünglichen Texte näher gerückt. Cicero und Cäsar ziehen zwar in diesem Fall das Asyndeton der Verbindung mit »et« vor, doch finden sich auch bei ihnen Beispiele für letztere. An unserer Stelle aber sind wir zur Verbindung der Konsulnamen mit »et« vollkommen berechtigt. An den Stellen, wo mehrere Namen jedes Konsuls gegeben sind, gebraucht nämlich Augustus dreimal (II 28, 38, IV 37) das Asyndeton, weit öfter dagegen (I 32, (II 6), II 9, II 32, III 23, III 28, 29 (dreimal), 30, 36) die Verbindung mit »et.«

Ad Lat. I 5.

Schon Bormann schlägt (a. a. O. S. 14) statt »sententiae ferendae« die Wendung »sententiae dicendae« vor, ohne jedoch seinen Vorschlag weiter zu begründen; v. Wölfflin weist (Sitz. 1886 S. 268) darauf hin, daß die gewöhnliche Verbindung sei: »sententiam consulari loco dicere«, wie aus Cic. Phil. I 15; VII 15; Verrin. V 36; Attic. XII 21, 1 und Liv. XXVIII 45, 5 sich ergebe. »Sententiam dicere« findet sich weit öfter als »sententiam ferre«, so ersteres bei Cäsar achtmal, letzteres nur zweimal, jenes in den philosophischen Schriften und in den Reden Ciceros an drei und siebzig, dieses nur an sechs und zwanzig Stellen. Der entscheidende Grund, warum wir hier »dicendae« ergänzen müssen, liegt nicht in dem weniger häufigen Vorkommen der Wendung »sententiam ferre«, da sie, bei demselben Schriftsteller sechs und zwanzigmal gebraucht, nicht ungewöhnlich genannt werden darf, sondern in der für unsere Stelle nicht geeigneten Bedeutung derselben. Denn »sententiam dicere« bezeichnet die mündliche, motivierte Stimmenabgabe, »sententiam ferre« bezieht sich auf die geheime Abstimmung. Da letztere »per tabellas« geschah (vgl. J. Marquardt und Th. Mommsen.

Römische Altertümer. Leipzig 1873. S. 510), finden wir dies öfters hinzugesetzt. [1])

Bei den Senatsverhandlungen in den Munizipalstädten kann uns »sententiam ferre« nicht auffällig sein, da die geheime Abstimmung den Munizipalordnungen der republikanischen Zeit nicht fremd war. Doch paßt dieser Ausdruck nicht auf die Abstimmung im römischen Senat, der damals ein solches Verfahren nicht kannte (vgl. Mommsen a. a. O. III S. 992, 993). Und sollte thatsächlich für gewisse Fälle diese Einrichtung bestanden haben, so wäre nur an Ausnahmsfälle zu denken. Wollten wir nun an unserer Stelle »ferre« lesen, so würde hiemit Augustus das Recht erteilt, bei geheimer Abstimmung »consulari loco« sein Stimmtäfelchen abzugeben, also nur in diesem bestimmten Fall »consulari loco« zu handeln. Eine solche Auffassung aber widerspricht dem ganzen Sinn der Stelle, die den Konsulsrang für alle Fälle verliehen zeigen will, wie auch aus dem griechischen »*τὸ συμβουλεύειν*« klar ersichtlich ist.

Es ist also »sententiae dicendae« zu ergänzen, da dieses terminus technicus für die Senatorenabstimmung ist. Auch wenn der Senat der in Frage kommenden Zeit in gewissen Fällen die geheime Abstimmung vorgenommen hätte, [2]) so hätte sich Augustus doch nicht veranlaßt zu sehen brauchen, der Nachwelt zu versichern, daß ihm auch dabei Konsuls-

---

[1]) Cic. Verrin. IV. 104 »de quo vos (iudices) sententiam per tabellam feretis? Sall. de rep. ord. II 11 »duabus rebus confirmari posse senatum puto, si numero auctus per tabellam sententiam feret«; Lex Mal. c. 61 »iurati per tabellam sententiam tulerunt«; vgl. auch Cic. div. Caec. 24 »quibus ostendi tabellas velit; id esse perfacile; non enim singulos ferre sententias.« Caes. b. civ. III 83, 3 »bello confecto ternas tabellas dari ad iudicandum iis, qui ordinis essent senatorii belloque una cum ipsis interfuissent sententiasque de singulis ferrent.«

[2]) vgl. Cic. Verr. II 76 »Retinete, retinete hominem in civitate, iudices, parcite et conservate, ut sit, qui vobiscum res iudicet, qui i n s e n a t u sine ulla cupiditate de bello et pace sententiam ferat«, wo Cicero nach der Ansicht Mommsens (a. a. O. III S. 977 Anm. 5) aus Versehen »ferre« setzt.

rang zugestanden gewesen sei; das Recht »sententiam consulari loco dicere« schloß das andere in sich. So finden wir auch bei der gewöhnlichen Ladungsformel,[1]) sowie an solchen Stellen, die den Rang des Abstimmenden näher bezeichnen, nur »sententiam dicere.«[2])

Zugleich hat v. Wölfflin bei Gelegenheit der Seminarübungen darauf hingewiesen, daß vielleicht »assignans« für »dans« zu schreiben ist. Die Stelle würde dann lauten: »sententiae dicendae assignans.« Belegstellen für den Gebrauch von »locum assignare« in ähnlichem Sinne begegnen in der lex Ursonensis.[3]) Es ist hier von den Plätzen die Rede, welche den Dekurionen bei den Spielen angewiesen werden. Vielleicht kann auch »attribuere« in Vorschlag gebracht werden (vgl. unten Anm. 3 die Citate!), da es dem griechischen Text genauer entspricht, wenn das von Mommsen ergänzte ἅμα zu halten ist.

Ad Lat. I 10. Nach meiner Ansicht ist hier »[trucidaver]un[t« zu lesen; Mommsen ergänzt »[interfecer]un[t.« Die Zahl der ausgefallenen Buchstaben beträgt ungefähr zehn; daher hätte die Lücke, da der noch übrige lateinische Text in Verbindung mit der griechischen Überlieferung keinen Zweifel über den Sinn des fehlenden Wortes zuläßt, auch durch Mommsens

---

[1]) vgl. Liv. XXIII 32, 3 »consules edixerunt, quotiens in senatum vocassent, uti senatores quibusque in senatu dicere sententiam liceret, ad portam Capenam convenirent«; ib. XXXVI 3, 3 »qui senatores essent quibusque in senatu sententiam dicere liceret.«

[2]) Cic. Phil. I 15 »qui sententiam consulari loco dicunt«; VII 15 »dicere . . . . sententiam . . . . consulari loco«; Verrin. V 36 »antiquiorem in senatu sententiae dicendae locum«; Attic. XII 21, 1 »qui tum praetorio loco (sententiam) dixerit«; Liv. XXVIII 45, 6 »quominus suo quisque loco senator rogatus sententiam diceret.«

[3]) vgl. Bruns, fontes iuris Romani antiqui 5 S. 131, 132. »CXXV Quicumque locus ludis decurionibus datus atsignatus relictusve erit . . . . qui locus decurionibus datus adsignatus relictusve erit. CXXVI ita locum dato distribuito atsignato . . . . de eo loco dando atsignando . . . . de loco dando atsignando . . . . neve locum attribui iubeto neve locum atsignato neve atsignari iubeto . . . . uti locus datus atsignatus attributusve erit.«

Konjektur eine entsprechende Ergänzung gefunden. Doch möchte ich unter den Synonymen des Begriffes »töten« ein anderes in Vorschlag bringen.

Wir finden wohl bei denjenigen Schriftstellern, welche die Ermordung Cäsars erwähnen, die Mörder desselben mit »interfectores«, ihr Thun mit »interficere« bezeichnet, doch nicht so ausnahmslos, als man meinen möchte. So nimmt Cicero zwar in den philippischen Reden, wenn er von dem Tode des Diktators spricht, zum grösseren Teil »interficere« (Phil. I 35; II 25, 28, 29, 34 zweimal, 86; XIII 17), gebraucht aber Phil. II 29, XIII 33 und 41 »occidere«, Cornelius Nepos sagt Att. 8, 1 »occiso Caesare« und ib. 3 »Caesaris interfectoribus.« Vellejus wählt II 58, 4; 64, 2 und 87, 3 »interfector«, II 69, 5 »interficere«, doch II 56, 3 »interimere.« In den epitomae zu Livius lesen wir in der zum 116. Buch »occidere« und »interfector«, in der zum 117. Buch »percussor«, in der zum 120. Buch wieder »occidere.« Sueton hat sogar an keiner Stelle in den Biographien Cäsars oder Oktavians, wenn er auf die Ermordung Cäsars zu sprechen kommt, das Verbum »interficere« oder das Substantiv »interfector«, sondern Caes. 82 fin., 84 init., 87 fin., 88 fin.; Aug. 8 med., 31 fin. »occidere« und Caes. 83 fin. und 89 init. »percussor.« Die hier angeführten Stellen geben uns die Berechtigung, die etwaige Annahme zurückzuweisen, daß »interficere« und »interfector« die stereotypen Bezeichnungen für das Ermorden Cäsars und die Thäter seien und dadurch die Wahl des Verbums »interficere« an unserer Stelle bedingt sei.

Die Art und Weise der Tötung und das Verhältnis, in dem der Verfasser der Inschrift zu dem Getöteten steht, weisen uns auf ein anderes Verbum.

Wenn Cicero das Morden des Diktators »interficere« nennt, so kann uns dies nicht auffallen. Denn dieses ist der allgemeinste Ausdruck, daher bei jeder Todesart anwendbar; bedeutet es doch „unter mehrere Dinge thun und dadurch aus den Augen entfernen“ (vgl. Synoymisches Handwörterbuch der lat. Sprache von Habicht. Lemgo 1829, S. 375), entspricht

also etwa unserm „tot machen.“ Eine Nebenbedeutung, welche die Handlung als grausam bezeichnen wollte, liegt dem Worte nicht zugrunde. Betrachten wir nun den Mann, der es in unserm Falle wählt, so erwarten wir von ihm kein anderes; denn dem eingefleischten Republikaner, der in der Ermordung des Allgewaltigen nur das Resultat, die Befreiung des Staates von Tyrannengewalt, begrüßt, liegt es ferne, durch die Wahl des Wortes eine Mißbilligung der That zum Ausdruck zu bringen. Er kann wohl, wie wir in der Folge sehen werden, einen spezielleren Ausdruck nehmen; stilistische Gründe bilden dann die Veranlassung.

Daß auch Cornelius Nepos an den in Frage kommenden Stellen nur farblose Ausdrücke aufweist, ist bei seiner Freundschaft mit Cicero wohl erklärlich. Dieselben lesen wir mit ebenso wenig Verwunderung bei einem siebzig Jahre später lebenden Geschichtschreiber, welcher der Nachwelt, was er selbst nicht mehr geschaut, in objektivem Chronistenton überliefert.

Ganz anders verhält es sich bei einem Manne aus der Familie des Ermordeten, dem eigenen Adoptivsohn und Erben. Kommt dieser auf die That zu sprechen, so tauchen die näheren Umstände derselben lebhaft in seiner Erinnerung auf. Die Wehmut aber zwingt ihn noch nach Jahren, sich in einer Weise auszudrücken, welche die That von seinem Standpunkt aus charakterisiert.

Aus dem Dargelegten ist es bereits wahrscheinlich geworden, daß bei der Ergänzung dieser Stelle von »interficere« abgesehen werden muß. Ich glaube aber, noch einen untrüglicheren Beweis dafür geben zu können, daß ein anderes Verbum an der korrupten Stelle des Steins gestanden.

»Interficere« findet sich im Monumentum noch zweimal vor, Lat. V 24 und V 30. Beide Male ist es im griechischen Text mit »ἀναιρεῖν« wiedergegeben. Daraus dürfen wir schließen, daß der Verfasser der Übersetzung an unserer Stelle wiederum das gleiche Verbum gewählt hätte, wenn Augustus hier »interfecerunt« geschrieben hätte. In jener aber war für die Ermordung Cäsars ein anderes gesetzt.

Dasjenige, welches die Ausgabe Mommsens bietet, ist zwar ebenfalls erst durch Konjektur gewonnen, das erhaltene »σ« aber schließt den Aorist von »ἀναιρεῖν« aus, wie überhaupt jede Form desselben.

Für die Entscheidung der Frage, welches Verbum im Lateinischen zu wählen ist, gibt uns zunächst die Größe der Lücke einen Anhaltspunkt. Wir müssen also ein solches suchen, das dieser entspricht, das zugleich die Art und Weise der Tötung andeutet und die nahen Beziehungen des Berichterstatters zu dem Getöteten erkennen läßt.

Die Zahl der ausgefallenen Buchstaben schließt nun kürzere Zeitwörter wie »occidere« und »necare« aus. In Betracht kommen etwa »interimere, percutere, iugulare, obtruncare und trucidare.« Bei Vellejus finden wir nun »interimere.« Als Kriegsmann beherrscht er die Sprache nicht so vollkommen, daß er die feine Nüancierung beachtet hätte, die dasselbe in sich birgt. Denn dieses bezeichnet vorzugsweise eine Art der Tötung, die unvermerkt, ohne Aufsehen zu machen, vollbracht wird, dürfte also für einen Mord, der in der Folge die ganze damalige Welt erschütterte, ganz unpassend sein. Das gleiche Wort ließe auch den Nebensinn zu, daß Cäsar als lästiges Glied der staatlichen Ordnung aus dem Wege hätte geschafft werden müssen, liegt also auch aus dem Grunde Oktavian ferne, wenn er die Frevelthat der Märziden berührt (vgl. Döderlein, Lat. Synonym. III S. 187 und Ramshorn Synonymik II S. 302). »Percutere«, den eigentlichen Ausdruck für eine geregelte Hinrichtung, als die rein mechanische Handlung des Scharfrichters oder sonstigen Exekutors (vgl. Döderlein, a. a. O. III S. 190), hier zu vermuten, wäre im höchsten Grade verfehlt. Sollte vielleicht Sueton durch die Wahl des Substantivums »percussor« (Caes. 83 fin. und 89 init.) leise angedeutet haben, daß ihm die Ermordung Cäsars als eine Art Hinrichtung erscheine, von den dazu berufenen Exekutoren, den Verteidigern republikanischer Freiheit, nicht ohne Berechtigung vollzogen? »Iugulare«, das die Verschworenen mit Meuchelmördern und Banditen auf eine Stufe stellen würde, auch den näheren

Umständen der That nicht völlig entspricht (vgl. Döderlein, a. a. O. III S. 189), dünkt mir nicht empfehlenswert. An »obtruncare«, das Cicero und Cäsar vermeiden, das sich aber bei Ennius, Plautus, Sisenna und daher auch öfters bei Sallust, sodann bei Livius und den Späteren findet (vgl. Antibarb. II S. 175), ist auszusetzen, daß an ein „in Stücke hauen" (vgl. Ramshorn, a. a. O. II S. 303) nicht gedacht werden kann. Es bleibt also noch »trucidare.«

Dieses bedeutet „mit überlegener Gewalt über einen Ohnmächtigen" herfallen und „auf eine gräßliche Weise, durch Stechen, Verstümmeln, Hauen und Schneiden" niedermachen (vgl. Ramshorn, a. a. O. II S. 302), „einen Wehrlosen wie ein Vieh schlachten" (vgl. Döderlein, a. a. O. I S. 41). Ein solches Wort erscheint uns im Munde des Adoptivsohnes ganz natürlich. An unserer Stelle angewendet läßt es erkennen, daß dem Diktator jede Möglichkeit, sich zu verteidigen, genommen war, und daß er auf eine unmenschliche Weise von einer Überzahl getötet worden ist. Zugleich trägt es dem Groll und Schmerz des Berichterstatters vollkommen Rechnung. »Trucidare«, in diesem Sinn gebraucht, ist für die besten Zeiten der Latinität ein geläufiges Wort.

Und nicht zum wenigsten stützt unsere Konjektur der Umstand, daß wir dies Verbum selbst mehrfach mit Bezug auf Cäsars Tod gesagt finden. Sueton schreibt Caes. 80 fin., wo er von den Plänen der Verschworenen spricht, welche die Beseitigung des Diktators erstrebten: »Qui (principes conspirationis) primum cunctati, utrumne in Campo per comitia tribus ad suffragia vocantem partibus divisis e ponte deicerent atque exceptum trucidarent, an in Sacra via vel in aditu theatri adorirentur«. Vgl. auch Florus II 14, 1 (Ausgabe v. Rossbach): »Caesare et Pompeio trucidatis.« Doch mag auch den angeführten Stellen weniger Bedeutung beigelegt werden, welches Verbum die Ermordung Cäsars samt ihren näheren Umständen am besten veranschaulicht, lehrt Cicero selbst de div. II 23 »Quid vero Caesarem putamus, si divinasset fore ut in eo senatu, quem maiore ex parte ipse cooptasset, in curia Pompei, ante ipsius Pompeii

simulacrum, tot centurionibus suis inspectantibus a nobilissimis civibus, partim etiam a se omnibus rebus ornatis, trucidatus ita iaceret.«

Wie verhält sich nun »trucidare« zu dem ihm entsprechenden griechischen Verbalbegriff? Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß der Verfasser der Übersetzung nicht »ἀναιρεῖν« nehmen durfte, wollte er dem Sinne des Wortes gerecht werden, das übertragen werden sollte; denn wenn auch »ἀναιρεῖν« für die Überwältigung von Personen statthaft ist (vgl. Synonymik der griechischen Sprache v. Schmidt. 1879 III S. 206), geht es doch nicht über die Bedeutung unseres deutschen Begriffes „aus dem Wege räumen" hinaus und entspricht so dem lateinischen »interficere«. Das auf dem Stein vorhandene »σ« hat Mommsen dazu geführt, im Text φονεύσαντας zu schreiben; im Commentar hat er καταφονεύσαντας gesetzt. Mag nun ersteres oder letzteres an der korrupten Stelle gestanden sein, beide stimmen darin überein, daß sie gleich dem lateinischen Worte »trucidare« die Tötung als eine Handlung der Gewalt und Härte darstellen.[1]) Und wenn wir nun die Wahl zwischen »φονεύειν« und »καταφονεύειν« haben, würde ich mich lieber für letzteres erklären, da das Kompositum durch die Zusammensetzung mit »κατά« dem lateinischen »trucidare« nur noch näher kommt; denn »κατά« verstärkt dann den Nebenbegriff des Grausamen, der schon im verbum simplex liegt. (Vgl. Pape, Griech.-deutsches Handwörterbuch[2] v. κατά S. 1222 b).

Ad Lat. I 14.

Mommsen ergänzt [superstitib]us. Das Adjektivum »superstes« ist in der Bedeutung „überlebend" vor Livius bei den Dichtern ganz gebräuchlich. Wir finden es daher bei Plautus (Asin. I 1, 2; ib. 1, 6; Trin. I 2, 19), Terenz (Andria 487; Hea. 1030), Vergil (Aen. XI 160), Horaz (Od. II 2, 8; ib. 17, 7; III 9, 12; ib. 9, 16; C. S. 42; Ep. 1, 5; 5, 101), Ovid (Her. 9, 148; 13, 164; Am. I 15, 42; III 15,

[1]) vgl. Döderlein a. a. O. S. 187: „mit necare (wird) die Tötung als eine Handlung der Gewalt und Härte .... dargestellt" und S. 188: „mit necare (ist zusammenzustellen) ΦΕΝΕΙΝ, πεφνεῖν, φονεύειν."

20; A A. III 128; Met. I 351; III 126; X 485; Trist. I 2, 44; III 7,50) und wohl noch an anderen Stellen und bei anderen Dichtern. Die Prosaiker aber vor Livius scheinen dieses Wort im allgemeinen zu meiden, wenn es auch bei Cornelius Nepos (Ep. 10, 2 und Att. 19, 1) und bei Cicero begegnet. Doch von den drei mir bekannten Stellen aus den Schriften des letzteren kommt hier eigentlich nur Ep. ad Q. fr. I 3, 1 (»utinam te non solum vitae, sed etiam dignitatis meae superstitem reliquissem«) in Betracht, da Mur. 26 (»suis utrisque superstitibus praesentibus istam viam dico: ite viam«) »superstes« die Bedeutung von »testis« hat, d. n. d. II 72 aber die Erläuterung des Begriffes »superstitiosus« die Wahl des Wortes »superstes« bedingte. Livius macht von diesem häufigeren Gebrauch (I 34, 3; II 7, 8; III 50, 7; XXVII 49, 4; XXVIII 28, 12; XXXIII 21, 5; XL 8 fin.; ib. 11 med.; XLII 50 med.), und seit seiner Zeit ist es in der Prosa eingebürgert (vgl. Vell. I 11, 6; II 54, 1; Val. Max. IV 4, 2; VI 2 ext. 2; Curt. VIII 2, 5; IX 6, 9; X 5, 25; Plin. n. h. (recogn. atque ind. instr. Ludovicus Janus) VII 13, 4; VII 156; Quint. inst. VI prooem. 4, 6, 13; Tac. Ann. I 61 med.; III 4 fin.; G. 6 fin.; Agr. 3 med.; Suet. Aug. 4 init.; Tib. 62 fin.).

Da nun dieses Adjektiv bei Livius nicht ungewöhnlich ist, wäre es in unserer Inschrift an und für sich wohl möglich. Doch ist zu bedenken, daß es der ausgefallenen Buchstaben ungefähr vierzehn sind, die Ergänzung Mommsens mit »superstes« aber nur elf bringt. Das Participium von »supervivere«, das ebenfalls in Vorschlag gebracht worden ist (vgl. Mommsen, Mon. Ancyr.[2] S. 6), muß darum beanstandet werden, weil dieses Verbum erst einer späteren Zeit angehört (Antibarb. II S. 573).

Ich möchte für diese Stelle eine Wendung mit »superare« vorschlagen. Die Poesie kennt das bloße »superare« in der Bedeutung von »superesse« oder »superstitem esse« (vgl. Verg. Aen. II 597 »superet coniunxne Creusa Ascaniusque puer?« III 339 »Quid puer Ascanius? superatne? et vescitur aura?«) In der Prosa finden wir es in diesem Sinne sowohl

absolut (vgl. Liv. XXII 49, 5 »Pepulerunt tamen iam paucos superantis et labore ac vulneribus fessos«), als auch mit dem Zusatz »vita« (vgl. Caes. b. G. VI 19, 1 »uter eorum vita superavit, ad eum pars utriusque cum fructibus superiorum temporum pervenit.« Lesen wir »vita superantibus«, so kommen wir mit vierzehn Buchstaben dem ursprünglichen Text näher als mit der von Mommsen vorgeschlagenen Ergänzung.

Ad Lat. I 14.

Der Sprachgebrauch der Zeit, in welche die Inschrift fällt, verbietet Mommsens Konjektur »Exte[rnas] gentes.« Denn die gute Prosa kennt nur »exterae gentes« und »exterae nationes«, nicht »externae gentes« oder »externae nationes«, gebraucht aber die Form »exter« wiederum nur in diesen beiden Verbindungen. Bei Livius XXVIII 44, 12 lesen wir allerdings »apud reges gentesque externas.« Offenbar hat hier die gleichzeitige Beziehung des Adjektivs auf das Substantiv »rex« den Schriftsteller zur Wahl der Form »externus« veranlaßt. Darum liefert diese Stelle zugleich den deutlichsten Beweis dafür, daß »exter« bei den Klassikern, die hier in Frage kommen, in allen andern Verbindungen als den obengenannten verpönt ist. Denn auch Livius hat sonst an der üblichen Ausdrucksweise festgehalten und schreibt »exterae gentes« XXVI 49, 8; XXVIII 41, 15; XLII 17 med.; XLIII 1 med.; XLIV 19 med. aber »exterae nationes.« Die Richtigkeit des Gesagten erhellt auch aus zahlreichen Stellen, die Ciceros Schriften entnommen sind. So lesen wir »exterae gentes«: de div. I 121; Cluent. 134; Verrin. II 2; V 149; Marcell. 5; Phil. II 65; VII 2; und »exterae nationes«: de off. II 28; parad. 29; Verrin. a. pr. 2; 4; 41; I 59; 68; 78; 82; II 2; III 223; IV 25; 68 (zweimal); 115; 132; V 127; leg. agr. II 45; 47; 61; Sest. 50; 56; 64; 128; Phil. V 12; X 10; dom. 89; 147; Sulla 33; 37; imp. Pomp. 38; 41; 46; 65; div. Caec. 7; 18; 63; 66; Balb. 15; Piso 34; Catil. II 25; Flacc. 99; »exterae gentes ac nationes« imp. Pomp. 31; »exterae nationes et gentes« Font. 35; für »exterae nationes« vgl. auch Caes. b. c. III 43; Cornif. III 4, 7 c; für »exterae

gentes« bell. Hisp. 17, 4 und die Überschrift der Biographien des Cornelius Nepos. Weder bei Cicero, noch bei den letztgenannten begegnet »externus« mit »gens« oder »natio« verbunden. Die späteren Schriftsteller allerdings hielten nicht mehr an der Unveränderlichkeit der Formel fest, Tacitus zeigt sogar eine Vorliebe für »externa gens.« Denn er schreibt zwar H. III 80, 12 »exterae gentes», D. 36, 21 »exterae nationes«, Ann. II 72, 7 »exterae nationes regesque«, dagegen sechsmal »externa gens«; Ann. II 73, 6; III 33, 7; ib. 53, 20; XII 11, 11; XIV 11, 7; H. IV 12, 4. Letzteres lesen wir auch bei Vell. II 119, 1. Die Formeln »exterae gentes« und »exterae nationes«, die wir bei Tacitus neben der neuen Ausdrucksweise gefunden, erhielten sich auch bei anderen fort. Für »exterae gentes« vgl. Val. Max. I praef.; Curt. VIII 9, 19; Plin. n. h. XXII 2; XXIX 54; XXXIII 11; Suet. Caes. 84 fin; für »exterae nationes« Curt III. 8, 5 und Quint. inst. XI 1, 89.

So hat die spätere Prosa in der genannten Verbindung die Form »externus« an die Stelle der früher allein üblichen Form »exter« gesetzt, zugleich hat sie aber auch von letzterer einen weitergehenden Gebrauch gemacht und »exter« sowohl absolut, als auch in Verbindung mit andern Substantiven geschrieben. So begegnet Val. Max. VIII 15 ext. 1 »extera insignia«; Plin. n. h. II 1 und 4 »extera mundi«; II 169 und IV 94 „extera Europae“; VII 112 »(perhibuere) exteris (testimonia)«; XVIII 22 »apud exteros«; XXI 52 »in exteris terris«; XXII 103 »extera corporum«; XXXIII 11 »exterorum honoratissimi«.

Wie verhalten sich nun die Dichter zu »exter«? Schon bei Lucretius findet sich II 277 »extera vis«; II 435 »extera res«; bei Vergil Aen. IV 350 »extera regna«. Auch aus späterer Zeit lassen sich Beispiele anführen, so Seneca Med. 119 »exterae sedes«; Statius Theb. VII 243 »extera agmina«; Claudianus 28, 462 »arma extera«. Im Gegensatze aber zu dem Sprachgebrauch der klassischen Prosa haben sich die Dichter jenes Zeitraums nicht daran gestoßen »externus« mit »gens« zu verbinden (vgl. Ovid. Am. IV 34 u. Verg.

Aen. VII 367); aus ihnen ist also diese Ausdrucksweise in die Prosa herübergenommen worden; auch die Poesie der nachklassischen Zeit kennt dieselbe (vgl. Sen. Phoen. 587; Stat. Theb. V 272).

Wenn wir nun diejenigen Beispiele ins Auge fassen, die der klassischen Zeit angehören, so sehen wir, daß die Prosa nur das Femininum, die Poesie nur das Femininum und Neutrum von der Form »exter« zu bilden scheint. Im Maskulinum wählte man allgemein »externus« (vgl. Verg. Aen. VI 94 »externus thalamus«; VII 424 »externus heres«; Cic. off. II 64 »externus populus«; Cat. II 29 „externus hostis« etc.). Plinius erst scheint auch das Maskulinum der Form „exter" gebraucht zu haben, in allen Fällen aber nur absolut und im Plural. Der Grund nun, warum die Schriftsteller vor Plinius das Maskulinum von »exter« überhaupt, Plinius aber den Singular des Maskulinums und die Verbindung mit einem Substantivum männlichen Geschlechts vermieden hat, ist ohne Zweifel der, den v. Wölfflin selbst gelegentlich der Seminarübungen vermutungsweise genannt: Die Anwendung des Maskulinums im Singular verlangte ihrerseits eine bestimmte Form für den Nominativ desselben und hier lag die Schwierigkeit. Man war sich im unklaren, ob dieser »exter« oder „exterus" zu bilden sei. Erst spät begegnen uns sichere Belege für den Nominativ Singular, und sogleich zeigt sich die Ungewißheit betreffs der richtigen Form desselben. Denn im codex Iustinianus findet sich dreimal die Form »exterus«, anderwärts »exter«.[1])

Wir haben nun im Obigen gesehen, daß »externa gens« zwar der Poesie der klassischen Zeit wie auch der späteren Prosa nicht fremd war; zugleich hat sich aber auch herausgestellt, daß diejenigen Schriftsteller, die für unsere Inschrift in Betracht kommen, an der typisch gewordenen Form »exterae gentes« ohne Ausnahme festhalten. Denn nicht

[1]) vgl. K. E. Georges, Lexikon der latein. Wortformen. 1890. v. »exterus.« Forcellini führt v. »exter« zwei angebliche Belegstellen aus früherer Zeit an. Eine davon wäre bis auf Ennius zurückzuführen. Doch erklärt er selbst die Überlieferung der angeführten Stellen für zweifelhaft.

Vellejus oder Tacitus sind uns für den Sprachgebrauch des Augustus maßgebend, sondern in erster Linie Cicero und Cäsar.

Ad Lat. I 15.

Bei Mommsen lesen wir »tuto [ignosci pot]ui[t«, Bergk hatte »licuit« vorgeschlagen. Im philolog. Anzeiger V 389 wird die Ergänzung Bergks als gleich gut bezeichnet, v. Wölfflin (Sitz. Ber. 1886 S. 268) zieht »potuit« vor. Er stützt sich dabei darauf, daß diejenigen Grammatiker, welche die Verbindung des Wortes »licet« mit einem Infinitiv des Passivs für zulässig erklären, als Beleg nur »licet fieri« anführen, letzteres aber eigentlich ein Infin. activi ist. Doch dieser Grund Wölfflins, »licet« an unserer Stelle zurückzuweisen, wird durch die von ihm selbst angeregte Untersuchung „Zur Konstruktion von licet v. Prof. E. B. Lease" (Arch. XI S. 13 ff.) hinfällig. Dieser hat die Stellen für »licet« mit dem Infin. passivi gesammelt und gefunden, daß diese Konstruktion, den Dichtern Plautus und Terenz noch fremd, bereits bei Cornificius einmal begegnet. Bei Cäsar haben wir nur ein Beispiel hiefür, zudem unsicher überliefert, bei Cicero aber fünfzig. Livius wählt diese Verbindung noch achtmal, nach ihm verschwindet sie fast ganz.

Der Gebrauch derselben bei den Schriftstellern, die für das Latein der Inschrift maßgebend sind, gibt uns das Recht, daran festzuhalten, wenn wir überzeugende Gründe hiefür anführen können.

Vor allem ist der Unterschied zwischen »licet« und »posse« ins Auge zu fassen. Ersteres bezeichnet eine moralische Möglichkeit, letzteres ein physisches Können (vgl. Döderlein a. a. O. V S. 168). Erwägen wir nun, daß es sich hier um die Schonung feindlicher, im Kriege unterworfener Völker handelt, werden wir lieber zum ersteren greifen. Denn bei dieser Frage handelt es sich nicht um ein physisches Können, sondern um ein Können, das durch vorhergehende Erwägungen über die Nützlichkeit oder Gefahrlosigkeit solcher Maßregeln bedingt ist. Auch der griechische Text mag beigezogen werden. Allerdings muß zugestanden werden, daß das lateinische »posse« durch den Zusatz von »tuto« dem griechischen „ἀσφαλὲς ἦν" sehr nahe

kommt; doch ist vielleicht dem entgegenzuhalten, daß der Uebersetzer, welcher V 25 »posse« im Griechischen mit „δύνασθαι" wiedergibt, auch hier eine Wendung mit δύνασθαι gebracht hätte, wenn er »potuit« zu übersetzen gehabt hätte. Und ist es zu gewagt, für »licuit« eine Stelle aus Vellejus II 86, 2 heranzuziehen: „Ex qua lenitate ducis colligi potuit, quem aut initio triumviratus sui aut in campis Philippiis, si ei licuisset, victoriae suae facturus fuerit modum"? Wenn sich diese auch nicht gerade auf die Politik Oktavians bezieht, die er den unterworfenen Völkern gegenüber zu befolgen pflegte, macht sie uns doch mit der Bedingung bekannt, die er für ein mildes Verfahren gegen den über wundenen Gegner als maßgebend erachtete.

Ad Lat. I 16.

Mommsen ergänzt: »civium Roma[norum adacta] sacramento.« Diese Ausdrucksweise findet sich bei Livius an zehn Stellen (III 20, 4; IV 5, 2; VI 38, 8; VII 9, 6; ib. 11, 5; IX 29, 4; ib. 43, 4; X 4, 3; ib. 21, 4) und ist darum hier nicht zu beanstanden. Cäsar sagt zwar b. G. VII 67, 1 »iure iurando adigere«, in Verbindung mit »sacramento« aber »rogare« (vgl. b. G. VI 1, 1 »quos ex Cisalpina Gallia consul sacramento rogavisset.«) Auch Livius kennt noch diese Formel (vgl. XXXII 26, 11 »obvios in agris sacramento rogatos arma capere et sequi cogebat«; XXXV 2, 8 »vagos milites de exercitu P. Africani sacramento rogasse«; XL 26 fin. »omnes minores quinquaginta annis sacramento rogaret.«) Von gleicher Buchstabenzahl wie »adacta« würde »rogata« den gleichen Raum füllen. Bei Cicero begegnet off. I 36 »sacramento obligare«. Die Größe der Lücke schließt die Wahl des Verbums »obligare« aus.

Ad Lat. I 21.

Die Schulgrammatik lehrt, daß bei Anreihung von drei oder mehreren Gliedern dieselben entweder asyndetisch neben einander gestellt werden oder daß jedes folgende mit dem vorhergehenden durch „et" verbunden oder vor jedes „et" gesetzt oder die Konjunktion zwischen den ersten Gliedern ausgelassen und dem letzten „que" angehängt wird.

Wenn nun Mommsen I 21 schreibt „Bis[ovans triumpha[vi tris egi c]urules triumphos et appella[tus sum viciens s]emel

imperator", so läßt er diese Regel außer acht. Da „et" bei dem dritten Glied erhalten ist, die Lücke nur „bis", nicht etwa „et bis", d. h. das Polysyndeton zuläßt, würde man etwa erwarten „Bis ovans triumpha[vi et tris egi c]urulis triumphos et appella[tus sum viciens se]mel imperator."

Doch begegnet zuweilen, wenn auch selten, bei dem letzten Glied ein „et", nachdem die vorhergehenden ohne Bindewort sind (vgl. Kühner, Grammat. d. lat. Spr. II S. 654) und dies zu allen Zeiten. Cicero benützt ein solches abschließendes „et" fast niemals zur bloßen Anreihung, sondern verfolgt damit einen speziellen Zweck. Dieses „et" fügt bei ihm zu den speziellen Begriffen den allgemeinen (= und überhaupt), oder es bilden von drei Gliedern die zwei letzten eigentlich die Apposition zum ersten, oder dieses „et" dient zur Abwechslung mit vorausgehendem Asyndeton bei einer Häufung von Gliedern oder verschwindet bei langen Sätzen mit wieder untergeordneten Teilen, oder das mit „et" angereihte Glied wird thatsächlich als das zweite aufgefaßt. Bloß anreihend findet sich ein solches „et" bei Cicero nur in den Briefen (vgl. Dräger, histor. Syntax[2] II S. 3).

Wir dürfen wohl annehmen, daß Augustus bei Abfassung dieser Schrift sich nicht Freiheiten erlaubt hat, wie sie der leichtere Konversationston in Briefen zulassen mochte. Von den oben angeführten Gründen aber, welche die absichtliche Wahl einer solchen Ausdrucksweise rechtfertigen, kämen zur Verteidigung der Mommsenschen Konjektur höchstens die an erster und vorletzter Stelle genannten in Betracht. Wollten wir also die Auslassung des „et" vor tris verteidigen, so müßten wir entweder erklären: „ovans triumphare" und „curulis triumphos agere" schließen als höhere Grade der Auszeichnung die Ehrung in sich, welche mit „imperatorem appellari" bezeichnet ist; so würde dann zu spezielleren Begriffen der kriegerischen Erfolge der allgemeine treten (= und bin im ganzen); oder wir müßten die beiden ersten Glieder der Periode als die den Begriff des Triumphierens zum Ausdruck bringenden Sätze nur für das erste Glied der zweiteilig gedachten Periode ansehen.

Daß sich bei Sallust und Livius öfters ein solches „et" zur bloßen Anreihung vorfindet, könnte weiter zur Verteidigung der von Mommsen verlangten Lesart beigezogen werden.

Letztere Thatsache möchte ich nun nicht zur Verteidigung derselben ins Feld führen, da sich eine solche auf einen Gebrauch stützen müßte, der bei den Schriftstellern überaus selten gewesen ist, der zudem von Cicero in mustergiltigen Schriften augenscheinlich vermieden wurde. Gegen die vorher genannten Möglichkeiten aber, die Auslassung des „et" zu rechtfertigen, ist wohl daran zu erinnern, daß der Monarch in dem Monumentum uns die Zahlen der ihm gezollten Ehrenbezeigungen angeben will, jede ihm sonach als gleichwertig gilt. Daher liegt die Annahme ferne, daß er hier zwischen Begriffen, die näher zusammengehören oder einander entfernter liegen, in dieser Weise einen Unterschied gemacht habe.

Der Raum widerstreitet nicht der Einfügung des „et." Mommsens Ergänzung bringt bloß zehn Buchstaben. Nach seiner eigenen Angabe faßt die Lücke elf; wir wollen also, wenn dadurch eine grammatisch bessere Form gewonnen wird, lieber eine Ergänzung nehmen, die einen Buchstaben mehr enthält, als eine solche, die anscheinend einen zu wenig gibt. Das Asyndeton im griechischen Text läßt sich aber mit unserm Vorschlag besser vereinen als mit dem Mommsens.

Der Verfasser der griechischen Übersetzung schreibt hier „*Δὶς ἐπὶ κέλητος ἐθριάμβευσα, τρὶς ἐφ᾽ ἅρματος*". Im lateinischen Text nun etwa zu vermuten „Bis]ovans triumpha[vi trisque c]urulis triumphos", wodurch wir durch den Wegfall des zweiten Verbums äußerlich der Diktion des Übersetzers näher kämen, würde den Gebrauch der Formel „triumphum triumphare" in eine zu frühe Zeit setzen. Bei Gellius II 11, 4, finden wir dieselbe („triumphavit cum imperatoribus suis triumphos novem"). Auch „triumphum ducere" kommt nicht in Betracht, da erst eine spätere Zeit diese Verbindung kennt (vgl. Antibarb. II S. 617).

Ad Lat. I 35. Bei Mommsen lesen wir „con[sulatum tum dat]um", der griechische Text bietet „Ὑπατείαν τέ μοι τότε δι[δ]ομένην". Das Verbum „διδόναι" bezeichnet jede Übermittlung eines Gegenstandes, ohne ausdrücklich hervorzuheben, daß der Gegenstand in den Besitz eines andern übergeht, und wird für die Dauerzeiten oft mit „anbieten" übersetzt (vgl. Schmidt, Synonymik der griech. Sprache. 1879. III S. 194). Daher hat v. Wölfflin schon zu Lat. I 31 bemerkt, daß das Perfekt „datus" nicht dem griechischen „διδόμενος" entsprechen kann, da ersteres die abgeschlossene Handlung ausdrückt, letzteres nur das Imperfekt des conatus vertritt (vgl. Sitz. Ber. 1886 S. 261). Dort wie hier ist von Würden die Rede, welche Augustus angeboten und von ihm zurückgewiesen wurden. Also wird auch hier das von E. v. Wölfflin für Lat I 31 vorgeschlagene „oblatum" vorzuziehen sein. Allerdings bekommen wir damit zwei Buchstaben mehr; vielleicht dürfen wir „tum" fallen lassen. Denn wollten wir den griechischen Text genau wiedergeben, so müßten wir nicht nur „τότε", sondern auch „μοι" berücksichtigen, würden mithin eine Fülle des Ausdrucks erhalten, die der Raum der Lücke nicht zuläßt. So gut also der Übersetzer das eine von beiden sicher hinzugefügt hat, kann er der Deutlichkeit halber beide zum Verbum gesetzt haben, ohne daß ihnen im lateinischen Text dieselbe Fülle entsprach.

Ad Lat. II 13. Mommsen schreibt: „ex nost[ro usu reduxi", Bergk hatte „revocavi" vorgeschlagen. Doch schon Bormann hat (a. a. O. S. 24) an beiden Verben Anstoß genommen und darauf hingewiesen, daß es schwer verständlich sei, daß der Übersetzer für ein Wort, dessen Bedeutung so klar sei wie „reducere" oder „revocare", „διορθοῦσθαι" genommen haben soll. Das von ihm vorgeschlagene „sanxi" aber bringt ebensowenig die Bedeutung des „διορθοῦσθαι" zum Ausdruck wie die beiden andern. „Reducere" und „revocare" sind auch aus dem Grund zurückzuweisen, daß sie dem Sinn der Stelle nicht entsprechen. Man nimmt diese Verba doch wohl, wenn man von irgend einem Ding spricht, das nicht mehr zur Stelle ist. So kann man wohl sagen „legibus novis

latis complura exempla maiorum reducere (revocare)", nicht aber „exempla exolescentia". Die Bedeutung dieses Partizips ist bis jetzt noch nicht berücksichtigt worden. „Exempla exolescentia" sind solche Bestimmungen, die noch in Kraft sind, — das geht aus dem Partizipium des Präsens hervor [1]) — die aber in Vergessenheit geraten, da sich niemand an sie kehrt. Da sie aber thatsächlich noch zu Recht bestehen, bedarf es nicht des Aktes, den „revocare" oder „reducere" zum Ausdruck bringen. So wenig aber, wie diesen beiden Verben, liegt auch „sancire" die Bedeutung zu grunde, die dem griechischen „*διορθοῦσθαι*" eigen ist Wäre man bei den Versuchen, diese Stelle richtig zu ergänzen, von der Bedeutung des letzteren ausgegangen, so wäre man auf das passende Wort gekommen. „*Διορθοῦν τι*" bedeutet nach dem Thesaurus linguae Graecae: „aliquid emendare, quod vitiosum est, et aut in pristinum aut in meliorem statum reducere vel mendosa corrigere". Auf unsere Stelle angewandt ergibt sich der Sinn: Durch einen neuen gesetzgeberischen Akt hat Augustus mehrere ältere Bestimmungen, die bereits der Vergessenheit anheimzufallen drohten, mit Rücksicht auf die Forderungen der Gegenwart verbessert. Zur Erläuterung diene Suet. Aug. 34 init.: „(Augustus) leges retractavit et quasdam ex integro sanxit: ut sumptuariam et de adulteriis et de pudicitia, de ambitu, de maritandis ordinibus. Hanc cum aliquanto severius quam ceteras emendasset, prae tumultu recusantium perferre non potuit: nisi adempta demum lenitave parte poenarum et vacatione triennii data auctisque praemiis ..... quumque etiam immaturitate

---

[1]) vgl. Kühner, Lat. Grammatik II S. 565, 566. „Participium Praesentis Activi et Deponentis zur Bezeichnung einer unvollendeten, noch in der Entwicklung begriffenen Handlung." Mag auch das präsentische Partizip zum Teil auf Rechnung des fehlenden Partizips eines Präteritums, wie im Griechischen des Aorists, kommen, für unsere Stelle braucht diese Bedeutung des Partizips nicht in Betracht gezogen werden; denn um anzudeuten, dass die Handlung eine vollendete ist, stand »exoletus« zu Gebote. (vgl. Liv. XXVII 8, 9 »praetor non exoletis vetustate annalium exemplis stare ius, sed recentissimae cuiusque consuetudinis usu volebat.«)

sponsarum et matrimoniorum crebra mutatione vim legis eludi sentiret, tempus sponsas habendi coortavit, divortiis modum imposuit." Die hier von einem Gesetz mitgeteilte Anpassung an die Zeitverhältnisse hat natürlich auch bei manchem andern stattgefunden. Sueton schreibt also „emendare"; da die Lücke bis auf neunzehn Buchstaben berechnet werden kann, ist „emendavi" räumlich zulässig. Vielleicht greifen wir aber lieber zu dem ihm äquivalenten „corrigere" (vgl. Ramshorn a. a. O. I S. 284), da wir für die Formel „legem corrigere" auch aus der guten Klassizität Belege beibringen können (vgl. Cic. Verr. I 143 „corriguntur leges censoriae"; ib. III 20 „quam legem corrigit"; Fr. B. VI 15 „de corrigenda lege rettulerunt").

„Ex nostro usu" hat der Übersetzer nicht ganz unberücksichtigt gelassen, sondern durch das Medium von „διορθοῦν" angedeutet. Jenes ist also der Konjektur „ex nostra civitate" (vgl. Mommsen, Monument. S. 40) weit vorzuziehen.

Ad Lat. IV 17.

Mommsens Ergänzung »[ex decreto]senatus« muß als unrichtig bezeichnet werden. Schon der griechische Text weist auf eine andere hin. Das lateinische Verbum »decernere« ist in der Übersetzung an allen Stellen ((I 22) I 26 (II 16) (II 37) III 4 IV 29, 30 VI 27) mit »ψηφίζεσθαι« wiedergegeben, Gr. I 5 bedingt die Größe der Lücke, dem lateinischen »decretis« entsprechend, »ψηφίσμασι« als Ergänzung. Durch das griechische „δόγμα συνκλήτου" aber ist an den Stellen, die im lateinischen Teil erhalten sind, „senatus consultum" ausgedrückt (Lat. I 27 und VI 27). Weil wir nun hier an dem von Mommsen vorgeschlagenen „δόγματι" wohl nicht rütteln können, würden wir deshalb lieber „consultum" als „decretum" erwarten. Lat. II 21, II 34 und VI 16 hat übrigens Mommsen selbst „consultum" ergänzt und ist nur an dieser Stelle davon abgegangen.

Vor allem ist zu untersuchen, ob die Formel „ex decreto senatus" sprachlich zulässig ist. Bei Sallust allerdings finden wir „decretum" mit Bezug auf die Beschlüsse des Senats fast ausschließlich gebraucht. Er schreibt „senati decretum" C. 30, 3; 36, 5; 53, 1; J. 40, 1; „decretum (sc

senatus)" J. 16, 2; 25, 2; „patrum decretum" H. III 61, 16; „per senati decretum" C. 51, 36; „ex senati decreto" J. 28, 3; dagegen „ex senatus consulto" C. 42, 3. Auch bei Cicero begegnet „senatus decretum": Phil. V 4; XII 2; Milo 87; Sest. 32; leg. III 28; doch fällt uns die Seltenheit dieser Formel auf, wenn wir die große Zahl der Stellen ins Auge fassen, an denen „senatus consultum" gebraucht ist: div. I 59; de n. d. III 13; fragm. V 88; B VI 11c; leg. agr. II 35; 37; 88; 91; Phil. I 3 (zweimal); II 16; 50; 91; III 23; 24; 30; V 12; 36; 40; VII 24; VIII 33; X 6; 13; XI 32; XII 12; XIII 19; 31; 50 (zweimal); XIV 5; 29; Verrin. a. pr. 13; I 130; II 40; 122; III 42; 81; 92; 100; IV 143; 146; 147; 148; 149; har. resp. 8; 15; 16; Flacc. 27; 78; dom. 10; 23; 50 (zweimal); 91; 136; Sest. 33; 55; 117; 120; 129; Caec. 51; Rabir. 20; 28; Murena 51; 54; 67; 71; Vatin. 8; 12; 35; 36; Balb. 41; Piso 8; 17; 41; 47; Catil. I 3; 4; III 13; prov. cons. 6; 7; Planc. 78. (Vergl. auch die im Folgenden angeführten Beispiele!). Während der gleiche Schriftsteller Font. 14 „ex Cn. Pompei decreto", Caec. 82 „ex decreto praetoris" sagt, treffen wir nirgends die Formel „ex decreto senatus." „Ex senatus consulto" dagegen har. resp. 14; 31; Catil. I 4; div. Caec. 32; Verrin. I 34; 37; 98; II 90; 123; III 163; 188; V 52; 53; imp. Pomp. 62; Cluent. 137; Rabir. 21; Sest. 109; 128; Vatin. 37; Piso 77; Lig. 21; 27; Murena 68; Phil. III 38; X 26; XI 31; dom. 136; ib. 138; fragm. B VI 19; de rep. III 28; de off. III 87; 109. Cäsars Schriften bieten für „senatus decretum" kein Beispiel; „senatus consultum" dagegen kommt öfters vor: bell. G. I 43, 4; VII 1, 1; VIII 54, 1; civ. I 5, 3; ib. 4; I 6, 5; I 7, 5; III 107, 2; daher „ex senatus consulto": bell. G. VIII 54, 2; 55, 1; civ. I 14, 1; III 32, 6; III 88, 2; Cornelius Nepos hat Hann. VII 3 „ex senatus consulto." Livius gebraucht manchmal „decretum" von Beschlüssen des Senats, so III 21, 6 („sua decreta et consulta"), XXVII 10, 6 („senatus . . . honoratissimo decreto allocutus"), XXX 17, 11, („senatus decreto"), XLI 12 init. („senatus . . . adicit decretum"), ib. 14 fin. („additum decreto

(sc. senatus)"). Ungleich öfter aber wählte derselbe „senatus consultum": II 37, 8; III 4, 9; ib. 21, 2; 4; 6; ib. 40, 5; 7; ib. 54, 5; 6; ib. 55, 13; IV 11, 3; 20, 1; 25, 14; 30, 15; 36, 3; 43, 7; ib. 8; 45, 7; 50, 8; 51, 2; 55, 5; 56, 12; 57, 5; V 7, 11; 9, 3; 11, 11; 28, 5; 29, 2; 30, 8; 46, 10; 50, 2; 51, 1; VI 4, 5; 42, 14; VII 21, 9; 40, 7; VIII 16, 14; IX 7, 12; 8, 1; 10, 2; 28, 7; X 25, 12; XXII 10, 1; 26, 7; 56, 5; XXIII 10, 4; 13, 7; XXIV 9, 5; 14, 9; 18, 9; XXV 1, 12; 3, 13; 6, 2; 12, 11; ib. 13; XXVI 8, 9; 15, 9; ib. 10; ib. 13; 16, 4 (zweimal); 29, 1; 32, 7; 36, 8; XXVII 25, 3; XXVIII 39, 1; 42, 21; XXX 43, 1; ib. 8; ib. 9; XXXI 5, 8; 48, 8; XXXIII 31, 4; XXXIV 22, 5; XXXV 2, 6; 8, 9; 20, 9; 24, 2; XXXVI 2, 2; XXXVII 47, 2; 49, 7; 57, 4; XXXVIII 42, 9; 44, 4; ib. 6; 60, 1; XXXIX 4 med.; 7 med.; 16 med.; 17 init. und med.; 18 fin.; 19 init. und med.; 38 med. und fin.; XL 44 fin.; XLI 6 init.; 9 fin.; 12 med.; XLII 4 med.; 9 med. (zweimal); 10 med.; 22 med. (zweimal); 31 init.; 33 med.; XLIII 2 med.; 17 init.; XLIV 15 init.; 16 init.; 17 init. (zweimal); 22 init.; XLV 2 init.; 12 init.; für „ex senatus consulto" vgl. II 2, 11; 25, 6; 27, 10; IV 12, 2; 46, 10; 53, 11; 55, 2; V 13, 5; 17, 4; 19, 6; 31, 8; VI 17, 6; 22, 4; VIII 16, 11; ib. 12; 39, 15; IX 40, 15; X 1, 3; 22, 9; XXII 33, 9; XXIII 22, 11; XXV 5, 9; 12, 3; XXVI 12, 5; 21, 17; XXVIII 10, 4; 11, 5; ib. 11; 46, 6; XXX 33, 2; 39, 8; XXXI 8, 2; 9, 5; 10, 5; 20, 6; XXXII 28, 9; XXXIII 27, 1; XXXIV 53, 1; XXXV 2, 4; 40, 5; XXXVI 1, 7; 2, 7; 3, 7; 36, 4; 37, 4; XXXVII 57, 7; 58, 5; XXXVIII 36, 5; XXXIX 19 fin.; 20 init.; 23 med.; 39 med.; XL 34 med.; 37 med.; XLI 9 med.; XLII 4 med.; 30 med.; 31 med.; XLIII 9 init.; 15 med.; 17 init.; XLIV 16 fin.; XLV 14 med.; 16 med.; 43 fin. (zweimal). Auch bei Livius finden wir keine Belegstelle für »ex decreto senatus.«

Nun hat Mommsen (Röm. Staatsrecht III S. 995 Anm. 3) in Erinnerung an Cic. de leg. III 10 erklärt, daß Cicero hier „decretum" vom Senat in archaisierender Weise gebrauche. Denn die Benennung „decretum" sei in Beziehung auf den

römischen Senat in der uns bekannten Epoche nicht mehr üblich gewesen (a. a. O. S. 995). Daß sie Sallust geläufig sei, könne uns bei seiner Freude an Archaismen nicht befremden. In gewöhnlicher Rede, namentlich im Plural und ohne präcise Beziehung werde das Wort wohl verwendet, in technischer niemals vom römischen Senate (a. a. O. S. 995 Anm. 3). Wo immer aber „decretum" gefunden werde, sei es völlig synonym mit „consultum" (a. a. O. S. 994 Anm. 3). Wir finden es auch im Monumentum I 3 gewählt, auch dort im Plural. Für die spätere Zeit vgl. Vell. II 45, 3; II 62, 4; Val. Max. II 2, 7; V 2, 1.

Wir haben nun gesehen, daß die Schriftsteller, welche für unsere Untersuchung in Betracht kommen, nirgends die Formel „ex decreto senatus" haben. Von der einen Stelle bei Sallust können wir aus oben genanntem Grunde absehen. Fragen wir uns nun nach dem Grunde dieser Erscheinung, so liegt derselbe sehr nahe. Wenn sich die Schriftsteller in dieser bestimmten Form auf einen Senatsakt berufen, so wählen sie die Formel, welche der Sprache der Senatsakten entspricht. Eine Verfügung dieser Körperschaft wurde aber nie mit dem Zusatz „ex decreto senatus", sondern nur mit Beifügung der Formel „ex senatus consulto" erlassen. Letztere wäre daher an Stelle der von Mommsen vorgeschlagenen Ergänzung zu setzen, sollte hier wirklich eine von beiden in Frage kommen.

Und angenommen, die Gesetzessprache jener Zeit hätte „ex decreto senatus" so gut wie „ex senatus consulto" zugelassen, an der Bedeutung, welche dem Worte „decretum" zu grunde liegt, hätte der in der Auswahl der Worte vorsichtige Fürst (vgl. v. Wölfflin, Sitz. Ber. 1896 S. 162.) sicher Anstoß genommen. „Consultum" bezeichnet das „Beratene, das, was aus angestellter Überlegung und Beratung endlich als Gutachten hervorgeht. In dem Gutachten eines Kollegiums kann zugleich die Willensmeinung desselben enthalten sein und so das Consultum für eine Verordnung genommen werden." „Decretum" aber, „das Entschiedene, ist das über eine streitige Sache nach genauer Abwägung

der Gründe und Gegengründe als unabänderlich ausgesprochene Resultat", spricht also „das Resultat der Beratung als unabänderlichen und entscheidenden Willen des Kollegiums aus." Es ist somit ganz am Platz, wenn von einem Beschluß die Rede ist, „der den Willen einer obern Behörde ausspricht und als solcher pünktliche Befolgung fordert." (vgl. Ramshorn a. a. O. I S. 333). I 27, wo von einer Supplikation, VI 27, wo von einer Ehrung des Augustus gehandelt wird, lesen wir auf dem Steine „ex senatus consulto". An unserer Stelle berichtet der Verfasser der Inschrift von der Wiederherstellung einer bedeutenden Anzahl von Tempeln. Dazu soll ihn die unabänderliche und entschiedene Willensäußerung des Senats veranlaßt haben? Augustus hätte es wohl vermieden, sich eines Werks zu rühmen, das er unter dem Zwang eines Senatsbeschlusses ausgeführt, oder nur eine solche Deutung zuzulassen.

„Ex decreto" ist also zu verwerfen. Auch die Formel „ex senatus consulto" kommt hier nicht in Frage. Denn auf dem Stein ist der Genitiv „senatus" erhalten; man müßte also „ex consulto senatus" lesen; diese Wortstellung finden wir aber nirgends. Außer den oben angeführten Beispielen vergleiche auch für „senatus consultum": Cic. ep. ad. fam. I 7, 4; I 9, 9; II 7, 4; III 3, 2; V 2, 4; ib. 9; V 20, 5; ib. 6; VIII 8, 4; ib. 5 (zweimal); ib. 6; 9, 5; 10, 2; X 22, 3; 31, 4; 33, 1; XII 15, 2; 29, 2; XIII 72, 2; XV 2, 7; 6, 2; 9, 2; 10, 1; 13, 2; ad Att. I 16, 12; für „ex senatus consulto": Cic. ep. ad fam. I 1, 3; I 9, 25; II 13, 4; III 2, 2; VIII 8, 8 (zweimal); 10, 2; 13, 2; X 13, 1; 16, 1; XII 22a, 3; 28, 2; 30, 7; XIII 72, 2; XV 4, 3. Auch die von Bruns gesammelten Senatsbeschlüsse geben keine Belegstelle für die abweichende Wortfolge. Ebensowenig ist der Gesetzgeber Augustus selbst, der an den zwei genannten Stellen „ex senatus consulto" geschrieben hat, hier von der üblichen, bei allen Senatsakten festgehaltenen Form abgewichen.

Schon Bergk hatte „ex auctoritate senatus" vorgeschlagen, was Mommsen verwirft, weil es der Latinität des Augustus nicht entspreche (vgl. Mommsen, Monum. Ancyr.[2] S. 86).

Dem ist entgegenzuhalten, daß „ex auctoritate senatus" eine der Gesetzessprache selbst entlehnte Formel ist, die in gewissen Fällen zur Anwendung kam.

„Senatus auctoritas" hieß jeder Beschluß des römischen Senats, insofern derselbe als oberster Gewalthaber seine Willensmeinung aussprach und dies durch die der Urkunde vorgezeichneten Namen der anwesenden Senatoren bekräftigte" (vgl. Ramshorn a. a. O. I S. 134). Die Oberaufsicht über die Tempel stand nun dem Senate zu; dieser mußte daher seine Einwilligung zur Restaurierung derselben geben. Der Fürst handelte dann „ex auctoritate senatus". Daß diese Formel der Gerichtssprache jener Zeit ganz geläufig gewesen, erhellt aus zahlreichen Stellen. So lesen wir „ex auctoritate senatus": Cic. dom. 94; har. resp. 15; ad fam. I 9, 5; Liv. IV 49, 6; VII 26, 11; 31, 1; VIII 17, 3; IX 46, 7; X 37, 10; XXIV 7, 10; XXVI 21, 5; 27, 6; 33, 12; XXXIV 55, 4; XXXVI 1, 6; XXXVII 19, 2; XXXVIII 36, 8; XXXIX 39 med.; XL 19 fin.; XLII 21 med.; 27 med.; 35 init.; XLV 42 med.; dagegen »ex senatus auctoritate«: Cic. dom. 99; 114; Sest. 53; Liv. XXXVIII 45, 5; und »ex auctoritate patrum«: Liv. III 3, 6; VII 11, 4; 19, 10; VIII 5, 1; 21, 10; 22, 8; 29, 6; X 45, 7; XXII 14, 11; 57, 9; XXV 15, 4; XXVI 2, 1; XXVII 5, 7; 6, 7; 11, 8; XXX 40, 10; XXXII 31, 6; XXXIII 24, 4; XXXIV 56, 3; XXXV 7, 4; XLV 1 med.; 35 med.

Weiter ist darauf hinzuweisen, daß die Ergänzung Mommsens nur elf Buchstaben bringt. Er selbst gibt zwar an, daß der Größe der Lücke zwölf Buchstaben gerecht würden, ein Blick auf die Tafel aber zeigt, daß hier die Zahl von Mommsen zu klein genommen ist. Ein längeres Wort stört hier um so weniger, als die lädierte Stelle sich am Ende der Zeile befindet. Ergänzen wir »ex auctoritate«, so füllen wir mit dreizehn Buchstaben, wozu noch zwei zur Vervollständigung des korrupten »sextum« kommen, den leeren Raum besser als Mommsen mit »ex decreto«.

Warum hat nun der Grammatiker, welcher die Übersetzung besorgte, »auctoritas« mit »δόγμα« wiedergegeben?

Warum hat er nicht ein anderes Wort gewählt, um den Unterschied zwischen »consultum« und »auctoritas« auch im Griechischen zum Ausdruck zu bringen? Die Erklärung ist sehr einfach. Der Grieche hatte kein Wort, das der Bedeutung des lateinischen »auctoritas« vollkommen entsprach. So wird dieses von Dio 53, 3, wo er allerdings das Wort nicht in dieser Verbindung gebraucht, unübersetzbar genannt (*ἑλληνίσαι αὐτὸ καθάπαξ ἀδύνατόν ἐστιν*). Der Grieche griff daher zu dem ihm geläufigen »*δόγμα*«, das in der römisch-griechischen Kanzleisprache dem lateinischen »consultum« entsprach (vgl. Mommsen Röm. Staatsrecht III S. 952).

Ad Graec. I 5. Bei Mommsen lesen wir »*Γαΐῳ Πά[νσ]α [Αὔλῳ Ἱρτίῳ ὑ]π[ά]το[ι]ς*«; doch muss »*Γαΐῳ Πάνσα καὶ Αὔλῳ Ἱρτίῳ ὑπάτοις*« gesetzt werden. An sich wäre ja die asyndetische Verbindung zweier Konsulnamen, wenn zum mindesten nomen und praenomen gegeben sind, mit dem Sprachgebrauch der griechischen Inschriften wohl vereinbar. Vergl. Dittenberger Corp. inscr. Graec. Graeciae septentrionalis I 413 »(4) *ἐ[πὶ Λευκί]ου Λικινίου Μαάρκου Αὐρηλίου ὑπάτων*; (52) *ἐπὶ Λευκίου Σύλλα Ἐπαφροδίτου Κοίντου Μετέλλου Εὐσεβοῦς ὑπάτων*« (a. 74 a. Chr.) und inscr. Graec. ins. maris Aeg. fasc. III 325 »(17) *Λ. Σεργίῳ Σκειπίωνι Ὀρφίτῳ Κ. Σοσσίῳ Πρείσκῳ ὑπάτοις*« (a. 145 p. Chr.). Vgl. auch Kaibel inscr. Graec. Sic. et Ital. 1062: »*Ἀντωνείνῳ Σεβ[αστῷ] τὸ β' [Γέτᾳ] Καίσαρι ὑπάτοις*« (a. 205 p. Chr.). Doch sagt hier Kaibel selbst, daß neun Buchstaben ausgefallen sind. Es wird also an dieser Stelle richtiger die Kopula »*καί*« gesetzt. Die Verbindung mit »*καί*« war aber in solchen Fällen nicht ungewöhnlich. Dies ersehen wir schon aus dem griechischen Teil des Monumentum. Vgl. III 4, 11, 13; VI 6, 11, 23; VIII 20; IX 4, 5, 6, 7, 8, 14; XII 11. Auch IV 17 und IV 23 bedingt die Größe der Lücke diese Partikel; an diesen Stellen ist sie auch von Mommsen gesetzt. Zu beachten ist, daß der Übersetzer auch an den Stellen »*καί*« beibehalten hat, die im Lateinischen ohne »et« gegeben waren. Gr. VI, 5; VI 23; XII 11. Daraus geht klar hervor, daß derselbe das Asyndeton ver-

mieden hat. Würden wir es hier beibehalten, so würden wir ohne Not gegen den Sprachgebrauch der Inschrift sündigen. »*Καί*« in solchem Zusammenhang war auch auf andern griechischen Inschriften ganz gewöhnlich. Cf. Inscr. Graec. Sic. et Ital. 536 »*ὑπ(ατείᾳ) Ἀνικίου Αὐχενίου Βάσσου κ(αί) Φλ(αυίου) Φιλίππου*« (a. 408 p. Chr.); ib. 760 (3) »*ἐπὶ ὑπάτων Καίσαρος Σεβαστοῦ υἱοῦ Δομιτι[ανοῦ καὶ Γαίου] Οὐαλερίου Φήστου*«; (11) »*ἐπὶ ὑπάτων Καίσαρος Σεβαστοῦ [υἱοῦ Δομιτανοῦ καὶ Γ. Οὐαλερίου Φήστου]*; (16) »*ἐπὶ ὑπάτων Λουκίου Φλαουίου Φιμβρία καὶ Ἀτειλίου Βαρβάρου*« (a. 71 p. Chr.); ib. 794 »*ἐπὶ ὑπάτων Γ(αίου) Οὐειψτανοῦ Ἀπρωνιανοῦ καὶ Γ(αίου) Φοντείου Καπίτ(ωνος)*« (a. 59 p. Chr.); ib. 951 (1) »*ἐπὶ ὑπάτων Κοίντου Λυτατίου Κοίντου υἱοῦ Κάτλου καὶ Μάρκου Αἰμ[ιλίου Κοίντου υἱοῦ] Μαρκοῦ υἱωνοῦ Λιπέδου*« (a. 78 a. Chr.); ib. 1026 b »*ὑπάτων τῶν κυρίων ἡμῶν Διοκλητιανοῦ Σεβ(αστοῦ) τὸ ζ' καὶ Μαξιμιανοῦ Σεβ(αστοῦ) τὸ ς'*« (a. 299 p. Chr.); ib. 1052 »*ἐπ(ὶ) ὑπάτων Λουκίου Α[ἰ]λίου Αὐρηλίου Κομμόδου καὶ Τίτου Σεξτίου Λατερανοῦ*« (a. 154 p. Chr.); ib. 2090 »*Κλ(αυδίῳ) Ἰουλιανῷ τὸ β' καί Βρυττίῳ Κρισπίνῳ ὑπάτοις*« (a. 224 p. Chr.); Inscr. Graec. ins. maris Aeg. fasc. III 173 (15) »*ἐπὶ ὑπάτ[ω]ν Ποπλ[ίου Ῥουτιλίου] Ποπλίου υἱοῦ καί [Γν]αίου Μαλλίου Γναίου υἱοῦ*« (a. 105 a. Chr.).

Die Größe der Lücke steht der Ergänzung der Partikel »*καί*« nicht im Wege, verlangt sie eher, da ungefähr zwölf Buchstaben ausgefallen sind. Mommsen bringt bloß zehn. Wenn wir aber auch einen Buchstaben mehr erhalten, brauchen wir uns darüber keine Skrupel zu machen, da am Anfang der Zeile zumal die Zahl der ausgefallenen Buchstaben nicht so genau bestimmt werden kann.

Ad Graec. III 14.

Im Monumentum Ancyranum findet sich hier »*τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων*«. Mommsen hat nun daran Anstoß genommen und die Stelle, obwohl sie an der Tempelwand selbst so steht, in »*τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων*« abgeändert. Er beruft sich hiefür auf das Monumentum Apolloniense, das an der gleichen Stelle »*τοῦ*« hat. Schon die Thatsache, daß »*τῶν*« auf dem Stein selbst erhalten ist, dürfte dazu

mahnen, nicht daran zu rütteln, solange dadurch nicht gegen die Grammatik gefehlt wird. Mommsen begründet nun seine Korrektur damit, daß die Formel »ὁ δῆμος τῶν Ῥωμαίων« ein Sprachfehler sei, der bei minderwertigen Schriftstellern zuweilen begegne. Die Grammatiker sind da anderer Ansicht. Sie lehren, daß beides vorkommen kann, daß aber für die Stellung des Genitivs und die Verbindung desselben mit seinem Substantiv zunächst nicht die Zeit des Schriftstellers oder die Güte desselben maßgebend ist, sondern die Bedeutung, welche dem Worte »δῆμος« in dem einzelnen Fall zugrunde liegt.

Wir finden hier »τῶν« bei »Ῥωμαίων«. Die Namen der Völker verschmähen zwar als Begriffe, die an sich schon einheitlich gefaßt sind, den Artikel, können ihn jedoch in bestimmten Fällen zu sich nehmen. Dies ist der Fall, wenn auf eine vorhergehende, unbestimmte, ohne Artikel erfolgte Erwähnung anaphorisch zurückgewiesen, durch den Artikel ein Gegensatz eingeführt oder die Bekanntheit bez. Berühmtheit der Betreffenden zum Ausdruck gebracht werden soll. (Vgl. Kühner, Ausführl. Grammatik der griechischen Sprache [3] II, S. 597, 598.) Wollte also der Übersetzer den Provinzialen die Größe des römischen Volkes in Erinnerung bringen, war ihm damit die Möglichkeit gegeben. Daß sich aber ein solcher Gebrauch des Artikels schon in den ältesten Zeiten findet, lehren die attischen Inschriften. Wenn auch dort in der Regel kein Artikel bei Völkernamen begegnet, treffen wir vereinzelte Ausnahmen doch schon seit c. 450 v. Chr. (Vgl. K. Meisterhans, Grammatik der attischen Inschriften [2] S. 185.)

Es läßt sich also der Artikel bei Ῥωμαίων grammatisch wohl erklären. Es tritt nun die weitere Frage an uns heran: Ist die Stellung »ὁ δῆμος τῶν Ῥωμαίων« zu verteidigen und wie verhält sich dieselbe zu der von Mommsen vorgeschlagenen attributiven Verbindung des Völkernamens mit »δῆμος«?

»Ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων« würde das römische Volk im Gegensatz zu einem andern bezeichnen, »ὁ δῆμος τῶν

Ῥωμαίων« aber läßt *δῆμος* nur als einen Teil des im Genitiv stehenden Begriffes *»Ῥωμαῖοι«* erkennen; *»δῆμος«* wird dadurch einem andern Teil desselben Begriffes entgegengesetzt. Wir haben also im zweiten Fall ein partitives Verhältnis (Vgl. Kühner a. a. O. S. 617).

Läßt sich nun ein solches an unserer Stelle rechtfertigen? Ist es richtiger als das attributive? Die Stelle lautet: *»τῆς τε συγκλήτου καὶ τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων.«* Der gemeinsame Begriff *»Ῥωμαῖοι«*, dem die Ausübung der Volksgewalt, der Hoheitsrechte zukommt, ist in zwei Teile zerlegt, in den Senat als den einen, welcher für die Giltigkeit eines Volksbeschlusses in Betracht kommt, in das Volk als den andern. Das partitive Verhältnis ist also in dieser Zusammensetzung vollkommen gerechtfertigt; die Lesart Mommsens würde aber diese für einen Volksbeschluß der Römer notwendigen Faktoren solchen anderer Völker gegenüberstellen, was dem Sinn der ganzen Stelle widerspräche. Daß bei *»δῆμος«* in der Verbindung mit einem Völkernamen zur Bezeichnung der in der Volksversammlung abstimmenden Gemeinschaft der Vollbürger die attributive Stellung des Genitivs vermieden wird, ist ersichtlich aus: Inscr. Graec. Sic. et Ital. 976 *»το]ῦ δήμου Ῥωμα[ίων«;* Inschriften von Olympia (bearb. von W. Dittenberger und K. Purgold): 466 (2) und 470 (3) *»ὁ δῆμος Ἠλείων«;* C. J. G. Graec. sept: I 244, 264, 268, 305, 311, 334, 372, 380, 383 *»ὁ δῆμος Ὠρωπίων«;* 447 *»(ὁ) δῆμος Ἀθηναίων«;* 1737 *»ὑπὲρ τῷ δάμω Ἀθανήων* (zweimal), 1835, 1836, 1851, 1863 *»ὁ δῆμος Θεσπιέων«;* 2711 *»ὁ] δῆμος Θηβαίων«;* 3167, 3168 *»τῦ δάμυ Ἐρχομενίων«;* 4130 *»ὁ δῆμος Ἀκραιφιέων«;* 4131 *»τὸν δῆμον Λαρισαίων«.*

Daß aber diese Stellung des Völkernamens gerade in der Formel, um die es sich hier handelt, eine ganz gewöhnliche ist, ersehen wir aus folgenden Beispielen: C. J. G. Graec. sept. I 20 *»τὸ συνέδριον καὶ τὸν δῆμον Μεγαρέων«;* 379 *»τοῖς τε ἄρχουσι καὶ τοῖς συνέδροις καὶ τῷ δήμῳ Ὠρωπίων«;* 1856 *»ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Θεσπιέων«;* 2239 *»ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Θισβέων*; 2501 *»ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος*

Θηβαίων«; 2711 *»ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμ[ος Ἀκρηφιέ]ων, τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ Θηβαίων«*; 3420 *»ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Χαιρωνείων«*; 3430 *»ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Χαιρωνέων«*; 4131 *»τοῖς συνέδροις καὶ τῷ δήμῳ Ἀκραιφιείων«*; 4139 *»τοῖς τε συνέδροις καὶ τῷ δήμῳ Θισβέων«*.

Und wie sich genug Belegstellen finden, an denen sowohl *»δῆμος«* in genannter Bedeutung, wie auch der von ihm abhängige partitive Genitiv den Artikel bei sich haben: cf. Jnscr. Graec. Sic. et Ital. 256, 259 *»ὁ δᾶμος τῶν Γελωίων«*; 353, 356 *»ὁ δᾶμος τῶν Ἀλαισίνων«*; 434 *»ὁ δᾶμος τῶν Ταυρομενιτᾶν«*; 612 *»τοῦ δάμου τῶν Ῥηγίνων«*, *»τὸν δᾶμον τῶν Ῥηγίνων«*; 614 *»ὁ δᾶμος τῶν Ῥηγίνων«*; 952 *»τοῦ δάμου τῶν Ἀκραγαντίνων«*, *»ὁ δᾶμος τῶν Ἀκραγαντίνων«*; 953 *»τῶι δήμωι τῶν Μελιταίων«*, *»τοῦ δήμου τῶν Μελιταίων«*, so begegnet für *»ἡ σύγκλητος καὶ ὁ δῆμος τῶν Ῥωμαίων«* ein Analogon C. J. G. Graec. sept. I 4130 *»τοῖς τε συνέδροις καὶ τῷ δήμῳ τῶν Ἀκρηφιείων«*.

Ja falls es uns nicht möglich gewesen wäre, das überlieferte *»τῶν«* in obiger Weise zu erklären, dürften wir doch daran festhalten; denn es finden sich auch Beispiele, wo der nachgestellte attributive Genitiv wie der partitive ohne Artikel hinzugefügt wird, wohl am häufigsten bei Thukydides (vgl. Kühner a. a. O. II S. 618 Anm. 1).

Auch ist *»τῶν«* nicht etwa auf ein Versehen des Steinmetzen zurückzuführen; denn so stand in seiner Vorlage. Das erhellt klar daraus, daß *»δῆμος«* in Verbindung mit *σύνκλητος* noch an weiteren vier Stellen unserer Inschrift (VII 13; XVII 21; XVIII 4; 10.) vorkommt, an denen konsequent *»ὁ δῆμος τῶν Ῥωμαίων«* geschrieben ist. Den Sprachgebrauch eines Autors lehrt aber in allen Fällen die fortlaufende Rede einer Schrift. Sonst läßt das Monumentum, von einer Stelle abgesehen, den Artikel zur Bezeichnung des attributiven Verhältnisses bei Völkernamen weg (vgl. II 1; IV 14; 19; V 2; VII 6; 17; XIV 12; 13; 14 (zweimal); 15 (zweimal); XVI 2 (zweimal); 7; 8; 12; 14; 18; 19 (dreimal); 21 (zweimal); 22; 23; XVII 1 (zweimal); 2; 3 (zweimal); 5; 12 (zweimal); 14; 15; daher auch, wenn

δῆμος, ohne mit »*σύγκλητος*« verbunden zu sein, ohne Artikel vorausging (vgl. VII 21; XIV 2; 16; XV 1; XVI 4; 10; 15; XVII 9; 10). Der Grammatiker hat also nach einem gewissen System die Völkernamen behandelt; und wenn er einmal, wie schon angedeutet, »*ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων*« (XVIII 18) setzt, verfährt er dabei mit Überlegung und in voller Übereinstimmung mit den Regeln der griechischen Grammatik. Es ist hier von Schenkungen des Fürsten an das römische Volk die Rede, »*δῆμος*« bedeutet also in diesem Falle nicht den in der Volksversammlung vereinigten Bruchteil der römischen Bevölkerung, auch nicht etwa die niedere, arme Klasse derselben, sondern umfaßt die ganze römische Nation. Denn auch auf die Vornehmen im Staate bezogen sich die freigebigen Spenden des Kaisers. So erzählt Sueton Aug. 41 med.: »Liberalitatem omnibus ordinibus, per occasiones, frequenter exhibuit . . . Senatorum censum ampliavit . . . supplevitque non habentibus.«

Doch auch die Schreibweise des Monumentum Apolloniense mag da und dort üblich gewesen sein: cf. Inscr. Graec. Sic. et Ital. 951 (11) »*τὴν σύγκλητον καὶ τὸν δῆμον τὸν Ῥωμαίων*«; 1078 a add. »*αἱ Σικελῶν βουλαὶ καὶ ὁ δῆμος*«; C. J. G. Graec. sept. I 2498 »*ἡ ἐξ] Ἀρείου π[άγου βουλὴ καὶ ἡ βουλὴ τῶν πεντακοσίων καὶ ὁ δῆ]μος ὁ Ἀθ[ηναίων*«. Doch muß diese nach dem Ergebnis unserer Untersuchung als die schlechtere bezeichnet werden. Ein guter Stilist beachtete in jedem Fall die dem Worte »*δῆμος*« eigene Bedeutung und wählte dieser entsprechend die attributive bez. partitive Stellung des Genitivs. Einen trefflichen Beweis hiefür würde geben C. J. G. Graec. sept. I 20 »[*ἔδοξε τῷ δήμῳ τῷ*] *Ταναγραίω*[*ν στεφανῶσαι τὸν δῆμον τὸν Μεγαρέων . . . πρὸς δὲ τὸ συνέδριον καὶ τὸν δῆμον Μεγαρέων γράψαι*«, wenn nicht der Anfang so verstümmelt wäre und wenn nicht die für unsere Frage in Betracht kommenden Formeln »*τῷ δήμῳ τῷ Ταναγραίων*« und »*τὸν δῆμον τὸν Μεγαρέων*« erst durch Konjektur gewonnen wären. In diesen sind die Völker als solche einander gegenübergestellt, daher die Genitive attributiv gestellt, in »*τὸ συνέδριον καὶ τὸν δῆμον*

Μεγαρέων« vermeidet der Verfasser aus dem bekannten Grunde diese Verbindung.

Warum weicht aber das Monumentum Apolloniense von dem Monumentum Ancyranum hierin ab? Bei dem Abschreiben des Originals behufs Einmeißelung in die Tempelmauern mag hier oder dort diese kleine Änderung von den in Frage kommenden Behörden vorgenommen worden sein.

Im folgenden möge nun noch kurz von zwei Stellen der Inschrift gehandelt werden, die nach der Angabe J. W. Becks in seiner Abhandlung »De Monumento Ancyrano sententiae controversae« (in der Mnemosyne Bibliothecae philol. Batavae vol. 25 f. 4) neben andern darauf hindeuten sollen, daß unsere Inschrift nicht in dem Kaiser Augustus ihren Verfasser haben kann.

Er schreibt S. 353: »Et (5,26) quod ad haec: „regis Artavasdis filio, nepoti a u t e m Tigranis regis", dubito an ea nunquam homo Romanus scribere ausus sit vel potuerit.« Becks Einwand ist wohl begreiflich, aber, genau besehen, unhaltbar und nichtig.

Die schulmeisterlich genaue Gegensatzform wäre das dem *μὲν-δὲ* entsprechende quidem-autem, das bei vielen Schriftstellern, so z. B. bei Curtius (vgl. Eicherts Curtiuslexikon S. 220 unter quidem) neben quidem-sed, quidem-vero, quidem-tamen vorkommt. Wie nun *μέν* bei den besten griechischen Prosaikern, nicht bloß Dichtern, nicht selten fehlt, so fehlt hier quidem. Daran brauchen wir uns um so weniger zu stoßen, als die Gegensätze unmittelbar einander gegenüberstehen, demnach jeder Zweifel über ihre Beziehung ausgeschlossen ist.

Vielleicht denkt Beck an eidem statt autem. Das Pronomen legt den Nachdruck auf die Einheit der Person, die einerseits als Sohn, anderseits als Enkel bestimmt wird, autem stellt diese zwei Beziehungen selbst einander gegenüber,

ohne die Einheit der Person nochmals besonders zu betonen, eben weil sie nach dem vorhergehenden Tigrani und der sonstigen Satzform keinerlei Zweifel unterliegt.

Wenn auch die lateinische Sprache in diesem Falle auf Partikeln in der Regel verzichtete (vgl. Wölfflin, Sitz.-Ber. 1886, S. 178), glaube ich doch für unsere Stelle ein treffliches Analogon bei Cicero selbst gefunden zu haben. Verrin. IV, 6 »cum esset hospes Heiorum, Mamertini autem populi patronus«.

Ferner behauptet Beck, daß die Redensart »imperio populi Romani subicere« in der Verbindung, wie sie in dem Titel und in der Inschrift selbst (V 44) begegnet, einer späteren Zeit angehöre. Er beruft sich dabei auf Krebs-Schmalz, Antib. v. »subicere.« Mag man auch, wenn Objekt und Subjekt von einander verschieden sind, in der Regel eine andere Wendung gewählt sehen, daß auch z. B. »terram imperio alicuius subicere« der klassischen Zeit nicht fremd war, ist klar ersichtlich aus Caes. b. G. VII 1, 3 »qui (Galli) iam ante se populi Romani imperio subiectos dolerent«; vgl. auch Caes. b. G. VII 77, 8 »nolite . . . Galliam . . . perpetuae servituti subicere.«



